

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1206 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Ernst Hinsken, Dagmar Wöhrl,
Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1107 –**

Handwerk mit Zukunft

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst,
Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1108 –**

Meisterbrief erhalten und Handwerksordnung zukunftsfest machen

A. Problem

- a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206

Deutschland hat neben Luxemburg als einziges Land der Europäischen Union hohe Berufszulassungsvoraussetzungen durch den von der Handwerksordnung geforderten Meisterzwang. Seit 1953 besteht die Handwerksordnung in der vorliegenden Fassung ohne nennenswerte Reformen. Das Handwerk ist aber europäischen Konkurrenten ausgesetzt, die als Zugangsvoraussetzung zum deutschen Markt nicht dem Meisterzwang ausgesetzt sind. Es besteht folglich eine Inländerdiskriminierung gerade in den Grenzregionen. Verschärfend wirkt sich die seit 1995 anhaltende negative wirtschaftliche Entwicklung und das Bestehen des Inhaberprinzips für natürliche Personen aus. Zudem bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zu industriellen Tätigkeiten über die Handwerkseigenschaft, die

in der Vergangenheit Streitigkeiten mit den Handwerksorganisationen verursacht und Leistungen aus einer Hand verhindert.

b) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1107

Das Handwerk befindet sich in einer schwierigen Wirtschaftslage, die entscheidend in der zurückhaltenden Vergabe von Investitionen der öffentlichen Hand und privater Haushalte wegen steigender Steuern und höherer Sozialabgaben begründet liegt. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist daher der Weg zum Ziel. Dazu gehören neben den Strukturreformen im Handwerk, die insbesondere vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung erforderlich sind, umfassende Reformen in der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik. In dieses umfassende Reformpaket muss auch die Novelle der Handwerksordnung eingebettet sein.

c) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1108

Die Schwierigkeiten des deutschen Handwerks sind der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung geschuldet. Trotzdem muss die Handwerksordnung zukunfts- und europafest gemacht werden. Die Inländerdiskriminierung muss als Wettbewerbsnachteil deutscher Handwerker beseitigt werden. Die Reform kann aber nur im Dialog mit dem deutschen Handwerk und in Anerkennung dessen Reformbereitschaft geschehen.

B. Lösung

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

b) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1107

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

c) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1108

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1206 und Annahme des Antrags auf Drucksache 15/1107 oder des Antrags auf Drucksache 15/1108.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206

Keine

b) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1107

Wurden nicht erörtert.

c) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1108

Wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206

Prüfungskosten, die bislang an den Verbraucher weitergegeben wurden, entfallen. Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, werden keine Kosten entstehen. Die Änderung der Handwerksordnung wird sich grundsätzlich kostenfrei auswirken.

b) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1107

Wurden nicht erörtert.

c) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1108

Wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekostenbelastung

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206

Kostensenkend. Der Abbau von Abgrenzungsproblemen reduziert den hierfür bisher entstehenden Aufwand.

b) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1107

Wurde nicht erörtert.

c) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/1108

Wurde nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 15/1107 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 15/1108 abzulehnen.

Berlin, den 25. November 2003

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Ernst Hinsken
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 15/1206 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil: Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksgebietes

Erster Abschnitt: Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerksgebietes §§ 1–5a

Zweiter Abschnitt: Handwerksrolle §§ 6–17

Dritter Abschnitt: Zulassungsfreie Handwerksgebiete und handwerksähnliche Gewerbe §§ 18–20

Zweiter Teil: Berufsbildung im Handwerk

Erster Abschnitt: Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden §§ 21–24

Zweiter Abschnitt: Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit §§ 25–27b

Dritter Abschnitt: Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse §§ 28–30

Vierter Abschnitt: Prüfungswesen §§ 31–40

Fünfter Abschnitt: Regelung und Überwachung der Berufsausbildung §§ 41–41a

Sechster Abschnitt: Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung §§ 42–42a

Siebenter Abschnitt: Berufliche Bildung behinderter Menschen §§ 42b–42e

Achter Abschnitt: Berufsbildungsausschuss §§ 43–44b

Artikel 1

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil: unverändert

Zweiter Teil: Berufsbildung im Handwerk

Erster Abschnitt: unverändert

Zweiter Abschnitt: Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit §§ 25–27a

Dritter Abschnitt: unverändert

Vierter Abschnitt: unverändert

Fünfter Abschnitt: unverändert

Sechster Abschnitt: unverändert

Siebenter Abschnitt: unverändert

Achter Abschnitt: unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
Dritter Teil:	Meisterprüfung, Meistertitel	Dritter Teil:	unverändert
Erster Abschnitt:	Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A §§ 45–51		
Zweiter Abschnitt:	Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B §§ 51a–51b		
Vierter Teil:	Organisation des Handwerks	Vierter Teil:	unverändert
Erster Abschnitt:	Handwerksinnungen §§ 52–78		
Zweiter Abschnitt:	weggefallen		
Dritter Abschnitt:	Kreishandwerkerschaften §§ 86–89		
Vierter Abschnitt:	Handwerkskammern §§ 90–116		
Fünfter Teil:	Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften	Fünfter Teil:	Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften
Erster Abschnitt:	Bußgeldvorschriften §§ 117–118a	Erster Abschnitt:	unverändert
Zweiter Abschnitt:	Übergangsvorschriften §§ 119–124a	Zweiter Abschnitt:	unverändert
Dritter Abschnitt:	Schlussvorschriften § 125	Dritter Abschnitt:	unverändert
Anlage A:	Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerksgewerbe betrieben werden können Nr. 1–29	Anlage A:	unverändert
Anlage B:	Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerksgewerbe oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können	Anlage B:	unverändert
Abschnitt 1	Nr. 1–65		
Abschnitt 2	Nr. 1–57		
Anlage C:	Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern	Anlage C:	Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern
Erster Abschnitt:	Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuss §§ 1–2	Erster Abschnitt:	unverändert
Zweiter Abschnitt:	Wahlbezirk § 3	Zweiter Abschnitt:	unverändert
Dritter Abschnitt:	Stimmbezirke § 4	Dritter Abschnitt:	unverändert
Vierter Abschnitt:	Abstimmungsvorstand §§ 5–6	Vierter Abschnitt:	unverändert
Fünfter Abschnitt:	Wahlvorschläge §§ 7–11	Fünfter Abschnitt:	unverändert
Sechster Abschnitt:	Wahl §§ 12–18	Sechster Abschnitt:	unverändert
Siebenter Abschnitt:	Engere Wahl § 19	Siebenter Abschnitt:	Engere Wahl (weggefallen)
Achter Abschnitt:	Wegfall der Wahlhandlung § 20	Achter Abschnitt:	unverändert
Neunter Abschnitt:	Beschwerdeverfahren, Kosten §§ 21–22	Neunter Abschnitt:	unverändert
Anlage:	Muster des Wahlberechtigungsscheins	Anlage:	Muster des Wahlberechtigungsscheins
Anlage D:	Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerksgewerbes oder handwerksähnlicher Betriebe und in der Lehrlingsrolle	Anlage D:	unverändert
I.	Handwerksrolle		
II.	Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerksgewerbes oder handwerksähnlicher Betriebe		

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

III. Lehrlingsrolle“.

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Erster Abschnitt
Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines
zulassungspflichtigen Handwerksgebietes“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerksgebietes als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes“ durch das Wort „zulassungspflichtig“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und nach dem Wort „trennt“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder die Gewerbegruppen aufteilt“ gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „selbständige Handwerker“ werden durch die Wörter „den selbständigen Betrieb eines Gebietes der Anlage A“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „des Handwerks“ durch die Wörter „eines Gebietes der Anlage A“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den durchschnittlichen Umsatz und“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Handwerksbetriebe“ wird durch die Wörter „Betriebe eines Gebietes der Anlage A“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) in unentgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen oder“.
- cc) Die Buchstaben c und d werden durch den folgenden Buchstaben ersetzt:
- „c) in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in einem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt.“
6. § 4 wird wie folgt gefasst:

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 4

Nach dem Ausscheiden des Betriebsleiters *hat der* Rechtsnachfolger oder sonstige verfügungsberechtigte Nachfolger des in *der* Handwerksrolle eingetragenen Inhabers eines Betriebes der Anlage A unverzüglich für die Einsetzung eines anderen Betriebsleiters zu sorgen.“

7. § 5a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handwerkskammern dürfen sich, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gegenseitig, auch durch Übermittlung personenbezogener Daten, unterrichten, auch durch Abruf im automatisierten Verfahren, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt und ob er seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten eines Abrufs im automatisierten Verfahren zu regeln.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „selbständiger Handwerker“ durch die Wörter „Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerksgerbe“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „selbständiger Handwerker (§ 1 Abs. 1)“ durch die Wörter „des Inhabers eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerksgerbes (§ 1 Abs. 1)“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Inhaber des Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerksgerbes wird eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„§ 4

(1) Nach dem Tod des Inhabers eines Betriebes dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlasspfleger den Betrieb fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1) bestellt wird. Die Handwerkskammer kann in Härtefällen eine angemessene Frist setzen, wenn eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Nach dem Ausscheiden des Betriebsleiters haben der in die Handwerksrolle eingetragene Inhaber eines Betriebes der Anlage A oder sein Rechtsnachfolger oder sonstige verfügungsberechtigte Nachfolger unverzüglich für die Einsetzung eines anderen Betriebsleiters zu sorgen.“

6a § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Wer ein Handwerksgerbe nach § 1 Abs. 1 betreibt, kann hierbei auch Arbeiten in anderen Handwerksgerben nach § 1 Abs. 1 ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.“

7. unverändert

8. unverändert

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Gewerbe oder einem mit diesem verwandten Gewerbe erfüllt.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“, das Wort „Handwerke“ jeweils durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ und das Wort „Handwerks“ jeweils durch die Wörter „Gewerbes der Anlage A“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe der Anlage A die Meisterprüfung bestanden hat.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik sowie für Gestaltung mit dem Gewerbe der Anlage A eingetragen, dem *die Fachrichtung* ihrer Prüfung entspricht. Dies gilt auch für Personen, die eine andere der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes der Anlage A mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, anzuerkennen sind. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *fachlich zusammenhängende Gewerbegruppen der Anlage A bilden und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Fachrichtungen, in denen die Prüfungen nach Satz 1 abgelegt worden sind, bestimmten Gewerbegruppen entsprechen. Entspricht die Fachrichtung der abgelegten Prüfung einer bestimmten Gewerbegruppe, ist der Antragsteller mit dem Gewerbe einzutragen, für das er den Antrag stellt.*“
- d) In Absatz 2a werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 9“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1 oder eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2“ und das Wort „Handwerk“ jeweils durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) unverändert
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung mit dem Gewerbe der Anlage A eingetragen, dem **der Studien- oder der Schulschwerpunkt** ihrer Prüfung entspricht. Dies gilt auch für Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes der Anlage A mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. **Dazu gehören auch Prüfungen auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie gleichwertig sind.** Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16), in der jeweils geltenden Fassung, anzuerkennen sind. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die in **Studien- oder Schulschwerpunkten** abgelegten Prüfungen nach Satz 1 **Meisterprüfungen in Gewerben** der Anlage A entsprechen.“
- d) unverändert
- e) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
f) Die Absätze 4 bis 6 und Absatz 8 werden aufgehoben.	f) unverändert
g) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 7a oder § 7b“ ersetzt.	g) unverändert
10. Nach § 7a wird folgender neuer § 7b angefügt: <div style="text-align: center;">„§ 7b</div> <p>(1) Eine Ausübungsberechtigung für Gewerbe der Anlage A, ausgenommen in den Fällen der Nummern 7 und 22 bis 26 der Anlage A, erhält, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Gewerbe der Anlage A oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe der Anlage A oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden Gewerbe entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und 2. in dem zu betreibenden Gewerbe der Anlage A oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe der Anlage A oder in einem dem zu betreibenden Gewerbe der Anlage A entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt zehn Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt fünf Jahre in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde. <p>(2) Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 entsprechend.“</p>	10. unverändert
11. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) In Satz 1 wird das Wort „Handwerks“ durch die Wörter „Gewerbes der Anlage A“ ersetzt. b) In Satz 2 werden die Wörter „der Meisterprüfung“ durch die Wörter „einer Meisterprüfung“ ersetzt. c) In Satz 3 werden die Wörter „, die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A übereinstimmt“ gestrichen. 	11. unverändert
12. § 9 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ werden durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt. b) Es werden folgende Absätze angefügt: <div style="text-align: center;">„(2) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist der selbständige Betrieb eines Gewerbes der Anlage A als stehendes Gewerbe nur gestattet, wenn die zuständige Behörde durch eine Bescheinigung anerkannt hat, dass der Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren</div> 	12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk er die Tätigkeit erstmals beginnen will. Die Bescheinigung kann auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören. Die zuständige Behörde kann eine Stellungnahme der Handwerkskammer einholen. Über die Bescheinigung soll innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Antrags entschieden werden. Die Handwerkskammer und die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständige Behörde sind zu unterrichten. § 8 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 2a und des § 50a findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung, wenn der selbständige Betrieb im Inland keine Niederlassung unterhält.“

13. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers“ durch die Wörter „Inhabers eines Betriebs eines Gewerbes der Anlage A“, das Wort „Handwerk“ durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ und die Wörter „mehrerer Handwerke diese Handwerke“ durch die Wörter „mehrerer Gewerbe der Anlage A diese Gewerbe“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

14. In § 14 werden die Wörter „selbständiger Handwerker kann die Löschung mit der Begründung, dass der Gewerbebetrieb kein Handwerksbetrieb ist,“ durch die Wörter „Gewerbetreibender kann die Löschung mit der Begründung, dass der Gewerbebetrieb kein Betrieb eines Gewerbes der Anlage A im Sinne des § 1 Abs. 2 ist,“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Begriff „Handwerks“ durch die Wörter „Gewerbes der Anlage A“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „selbständiger Handwerker“ durch das Wort „Gewerbetreibende“ und die Angabe „des § 4 und des § 7 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „des § 7 Abs. 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Wird der selbständige Betrieb eines Gewerbes der Anlage A als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt, so kann

13. unverändert

14. unverändert

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird **wie folgt gefasst:**

„(1) Wer den Betrieb eines Gewerbes der Anlage A nach § 1 anfängt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2) vorzulegen. Der Inhaber eines Hauptbetriebes im Sinne des § 3 Abs. 3 hat der für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde die Ausübung eines handwerklichen Neben- oder Hilfsbetriebs anzuzeigen.“

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

die nach Landesrecht zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebes untersagen. Die Untersagung ist nur zulässig, wenn die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer zuvor angehört worden sind und in einer gemeinsamen Erklärung mitgeteilt haben, das sie die Voraussetzungen einer Untersagung als gegeben ansehen.

(4) Können sich die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer nicht über eine gemeinsame Erklärung nach Absatz 3 Satz 2 verständigen, entscheidet eine von dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und dem Deutschen Handwerkskammertag (Trägerorganisationen) gemeinsam für die Dauer von jeweils vier Jahren gebildete Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission ist erstmals zum 1. Juli 2004 zu bilden.

(5) Der Schlichtungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen je ein Mitglied von jeder Trägerorganisation und ein Mitglied von beiden Trägerorganisationen gemeinsam zu benennen sind. Das gemeinsam benannte Mitglied führt den Vorsitz. Hat eine Trägerorganisation ein Mitglied nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des Mitglieds der anderen Trägerorganisation benannt, so erfolgt die Benennung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit benennt auch das vorsitzende Mitglied, wenn sich die Trägerorganisationen nicht innerhalb eines Monats einigen können, nachdem beide ihre Vorschläge für das gemeinsam zu benennende Mitglied unterbreitet haben. Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, das Schlichtungsverfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Schlichtungsverfahren zu regeln.

(7) Hält die zuständige Behörde die Erklärung nach Absatz 3 Satz 2 oder die Entscheidung der Schlichtungskommission für rechtswidrig, kann sie unmittelbar die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbeiführen.

(8) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Gewerbes auch ohne Einhaltung des Verfahrens nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 vorläufig untersagen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

d) unverändert

16. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

a) unverändert

„Auskünfte und Informationen, die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, dürfen von der Handwerkskammer nicht, auch nicht für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, verwertet werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Handwerkskammer sind“ die Wörter „nach Maßgabe § 29 Abs. 2 Gewerbeordnung“ eingefügt.	b) unverändert
17. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	17. unverändert
<p>„Dritter Abschnitt Zulassungsfreie Handwerksgewerbe und handwerksähnliche Gewerbe“.</p>	
18. § 18 wird wie folgt geändert:	18. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „eines zulassungsfreien Handwerksgewerbes oder eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ein Gewerbe ist ein zulassungsfreies Handwerksgewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 1 zu diesem Gesetz aufgeführt ist. Ein Gewerbe ist ein handwerksähnliches Gewerbe, wenn es handwerksähnlich betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 2 zu diesem Gesetz aufgeführt ist.“	„(2) Ein Gewerbe ist ein zulassungsfreies Handwerksgewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 1 zu diesem Gesetz aufgeführt ist. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 für Gewerbe der Anlage B Abschnitt 1 entsprechend. Ein Gewerbe ist ein handwerksähnliches Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes , wenn es handwerksähnlich betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 2 zu diesem Gesetz aufgeführt ist.“
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	c) unverändert
19. § 19 wird wie folgt gefasst:	19. unverändert
„§ 19	
Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerksgewerbes oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt II zu diesem Gesetz mit dem von ihnen betriebenen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind. § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“	
20. In § 20 werden die Wörter „handwerksähnliche Gewerbe“ durch die Wörter „zulassungsfreie Handwerksgewerbe und handwerksähnliche Gewerbe“ ersetzt.	20. unverändert
21. § 21 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Vorbehaltlich der Absätze 5 bis 7 ist fachlich nicht geeignet, wer	
1. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder	
2. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	
nicht besitzt.“	
b) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:	
„(5) In einem Gewerbe der Anlage A besitzt die fachliche Eignung, wer	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. die Meisterprüfung in dem Gewerbe der Anlage A, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe bestanden hat oder
2. in dem Gewerbe der Anlage A, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Gewerbe nach den §§ 7a und 7b ausübungsberechtigt ist oder nach § 8 eine Ausnahmegewilligung erhalten und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.

(6) Für ein Gewerbe der Anlage B besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, wer die Meisterprüfung in dem Gewerbe der Anlage B, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat oder die Voraussetzungen nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes erfüllt. Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt, wer entsprechend den §§ 20 und 21 des Berufsbildungsgesetzes geeignet ist oder den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.

(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhören der Handwerkskammer widerruflich zuerkennen.“

- | | |
|---|-----------------|
| 22. § 22 wird aufgehoben. | 22. unverändert |
| 23. § 23 wird wie folgt geändert: | 23. unverändert |
| a) In Absatz 2 werden die Wörter „Kenntnisse und Fertigkeiten“ durch die Wörter „Fertigkeiten und Kenntnisse“ ersetzt. | |
| b) Der bisherige § 23 wird neuer § 22. | |
| 24. Der bisherige § 23a wird neuer § 23. | 24. unverändert |
| 25. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt. | 25. unverändert |
| 26. § 25 wird wie folgt geändert: | 26. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Angabe „Anlage A“ durch die Angabe „Anlage A und Anlage B“ ersetzt. | |
| bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 oder § 51a Abs. 5 Satz 1“ ersetzt. | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: | |
| „Die Ausbildungsbezeichnung kann von der Gewerbebezeichnung abweichen. Sie muss jedoch inhaltlich von der Gewerbebezeichnung abgedeckt sein.“ | |
| bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom | |

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Gewerbe in der Anlage A“ durch die Wörter „Gewerbe in der Anlage A oder in der Anlage B“ ersetzt.
27. In § 26 Abs. 6 wird die Angabe „(§ 25 Abs. 2 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 25 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt. 27. unverändert
28. § 27 wird wie folgt geändert: 28. unverändert
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- 28a. § 27b wird aufgehoben.**
29. In § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 23a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2“ ersetzt. 29. unverändert
30. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Handwerken)“ durch die Wörter „(Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B)“ ersetzt. 30. unverändert
31. § 34 wird wie folgt geändert: 31. unverändert
- a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für Gewerbe der Anlage A Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für Gewerbe der Anlage B Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in Gewerben der Anlage A Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Gewerben der Anlage B Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der erste Halbsatz „Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk“ durch den neuen Halbsatz „Die Arbeitgeber müssen in Gewerben der Anlage A“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Handwerk“ durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „selbständigen Handwerker“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
32. § 37 wird wie folgt geändert: 32. unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zugelassen“ durch das Wort „zuzulassen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kenntnisse und Fertigkeiten“ durch die Wörter „Fertigkeiten und Kenntnisse“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Handwerk)“ durch die Wörter „(Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
33. In § 41a Abs. 2 werden die Wörter „zuständige Stelle“ durch das Wort „Handwerkskammer“ ersetzt.
34. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Kenntnisse, Fertigkeiten“ durch die Angabe „Fertigkeiten, Kenntnisse“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ein Beistrich gesetzt und die Wörter „die Bezeichnung des Abschlusses“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
33. unverändert
34. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen von Fortbildungsprüfungen nach Absatz 2 gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Fortbildungsprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.“**
35. § 42a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Kenntnisse, Fertigkeiten“ durch die Angabe „Fertigkeiten, Kenntnisse“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Wörter „, die Bezeichnung des Abschlusses“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

36. Der Siebente Abschnitt wird wie folgt gefasst:

36. unverändert

„Siebenter Abschnitt
Berufliche Bildung behinderter Menschen

§ 42b

Für die Berufsausbildung behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gilt § 27 nicht, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern.

§ 42c

(1) Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 28) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 42d

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen von § 42c nicht in Betracht kommt, kann die Handwerkskammer unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Hauptausschusses auf Grund von Vorschlägen des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung entsprechende Ausbildungsregelungen treffen. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

(2) § 42c Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 42e

Für die berufliche Fortbildung (§ 42) und die berufliche Umschulung (§ 42a) behinderter Menschen gelten die §§ 42b bis 42d entsprechend, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern.“

37. § 43 wird wie folgt geändert:

37. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „selbständige Handwerker“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
38. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst: „Meisterprüfung, Meistertitel Erster Abschnitt Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A“.	38. unverändert
39. § 45 wird wie folgt gefasst: „§ 45 (1) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen für Gewerbe der Anlage A kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen 1. welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen Gewerben der Anlage A zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen (Meisterprüfungsberufsbild A), 2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind. (2) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, ein Gewerbe der Anlage A meisterhaft auszuüben und selbständig zu führen sowie Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. (3) Der Prüfling hat in vier selbständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten seines Gewerbes meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt. (4) Bei der Prüfung in Teil I können in der Rechtsverordnung Schwerpunkte gebildet werden. In dem schwerpunktspezifischen Bereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten in dem von ihm gewählten Schwerpunkt meisterhaft verrichten kann. Für den schwerpunktübergreifenden Bereich sind die Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen.“	39. unverändert
40. § 46 wird wie folgt gefasst: „§ 46 (1) Der Prüfling ist von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung befreit, wenn er eine dem jeweiligen Teil der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 oder § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. Er ist von der Ablegung der Teile III und IV befreit, wenn	40. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

er die Meisterprüfung in einem anderen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B bestanden hat.

(2) Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sind.

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Meisterprüfungsausschuss zu befreien, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B bestanden hat oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.

(4) Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Bildungsabschlüsse.“

41. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorsitzende braucht nicht in einem Gewerbe der Anlage A tätig zu sein; er soll dem Gewerbe, für welches der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, nicht angehören.“

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Handwerk“ durch das Wort „Gewerbe“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Handwerk“ wird durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

bb) Das Wort „handwerklich“ wird durch die Wörter „in dem betreffenden Gewerbe“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Handwerk“ durch die Wörter „betreffenden Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

42. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem Gewerbe, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten Gewerbe oder eine entsprechende Ab-

41. § 48 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Handwerk“ durch das Wort „Gewerbe“ ersetzt **und nach dem Wort „besitzen“ die Wörter „oder in dem Gewerbe als Betriebsleiter, die in ihrer Person die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, tätig sein“** angefügt.

c) unverändert

d) unverändert

42. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.

(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem Gewerbe, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

(3) Ist der Prüfling in dem Gewerbe, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.“

b) In Absatz 4 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Eine auf drei Jahre festgesetzte Dauer der Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellen- oder Abschlussprüfung und während der Zeit der Berufstätigkeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung abkürzen,“.

43. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts

„Zweiter Abschnitt
Meistertitel“

wird gestrichen.

44. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem Gewerbe der Anlage A oder in Verbindung mit einer anderer Ausbildungsbezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem oder mehreren Gewerben der Anlage A hinweist, darf nur führen, wer für dieses Gewerbe der Anlage A oder für diese Gewerbe der Anlage A die Meisterprüfung bestanden hat.“

45. Nach § 51 wird folgender neuer Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B

§ 51a

(1) Für Gewerbe der Anlage B, für die eine Ausbildungsordnung nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass eine Meisterprüfung abgelegt werden kann.

43. unverändert

44. unverändert

45. Nach § 51 wird folgender neuer Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B

§ 51a

(1) Für Gewerbe der Anlage B, für die eine Ausbildungsordnung nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, kann eine Meisterprüfung abgelegt werden.

Entwurf

(2) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen kann für Gewerbe *der Anlage B in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt werden,*

1. welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen Gewerben der Anlage B zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen sind (Meisterprüfungsberufsbild B),
2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind.

(3) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling eine besondere Befähigung in einem Gewerbe der Anlage B erworben hat und Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden kann. Zu diesem Zweck hat der Prüfling in vier selbständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er Tätigkeiten seines Gewerbes meisterhaft verrichten kann (Teil I), besondere fachtheoretische Kenntnisse (Teil II), besondere betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse führt die Handwerkskammer Prüfungen durch und errichtet zu diesem Zweck Prüfungsausschüsse. Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer.

(5) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf *in einem Gewerbe der Anlage B oder der Anlage A oder in einem entsprechenden anderen anerkannten Ausbildungsberuf* bestanden hat. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien.

(6) Für Befreiungen gilt § 46 entsprechend.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Prüfungsverfahren erlassen.

§ 51b

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem Gewerbe der Anlage B darf nur führen, wer die Prüfung nach § 51a Abs. 3 in diesem Gewerbe bestanden hat.“

46. § 52 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Inhaber von Betrieben des gleichen Gewerbes der Anlage A oder des gleichen Gewerbes der Anlage B oder solcher Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen, können zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen innerhalb eines bestimmten Bezirks zu einer Handwerksinnung zusammentreten. Voraussetzung ist, dass für das jeweilige Gewerbe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist. Für jedes Gewerbe kann in

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen für Gewerbe **im Sinne des Absatzes 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen,**

1. unverändert

2. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer **eine Gesellenprüfung oder** eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. **Für die Ablegung des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.**

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 51b

unverändert

46. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

dem gleichen Bezirk nur eine Handwerksinnung gebildet werden; sie ist allein berechtigt, die Bezeichnung Innung in Verbindung mit dem Gewerbe zu führen, für das sie errichtet ist.“

- | | |
|--|---|
| 47. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Handwerksinnungen können sich zu einem Landesinnungsverband oder Bundesinnungsverband zusammenschließen.“ | 47. unverändert |
| 48. § 58 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„(1) Mitglied bei der Handwerksinnung kann jeder Inhaber eines Gewerbebetriebs der Anlage A oder der Anlage B werden, der das Gewerbe ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist. Die Handwerksinnung kann durch Satzung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit bestimmen, dass Gewerbetreibende, die ein dem Gewerbe, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes Gewerbe der Anlage B ausüben, für das keine Ausbildungsordnung erlassen worden ist, Mitglied der Handwerksinnung werden können.

(2) Übt der Inhaber eines Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B mehrere Gewerbe aus, so kann er allen für diese Gewerbe gebildeten Handwerksinnungen angehören.

(3) Dem Inhaber eines Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B, das den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht, darf der Eintritt in die Handwerksinnung nicht versagt werden.“ | 48. unverändert |
| 49. In § 73 Abs. 3 wird die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „8 bis 11“ ersetzt. | 49. unverändert |
| 50. Die Abschnittsüberschrift „Zweiter Abschnitt Innungsverbände“ des Vierten Teils und die §§ 79 bis 85 werden aufgehoben. | 50. unverändert |
| 51. In § 90 Abs. 2 werden die Wörter „selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhaber eines Gewerbebetriebs der Anlage A und der Anlage B“ ersetzt. | 51. unverändert |
| 52. § 91 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 11 werden die Wörter „selbständigen Handwerkern“ durch die Wörter „Inhabern eines Gewerbebetriebs der Anlage A“ ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben“ durch die Wörter „Betrieben der Anlage A oder der Anlage B“ ersetzt.
c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe“ durch die Wörter „das Handwerksgewerbe und das handwerksähnliche Gewerbe“ ersetzt. | 52. unverändert |
| 53. § 93 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb“ durch die Wörter „Betrieb | 53. § 93 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb“ durch die Wörter „Betrieb |

Entwurf

eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Satzung ist die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und ihre Aufteilung auf die einzelnen in den Anlagen A und B zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe zu bestimmen. Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „sind zwei Stellvertreter“ durch die Wörter „ist ein Stellvertreter“ ersetzt.

54. In § 94 Satz 1 werden die Wörter „des gesamten Handwerkes und des handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „der gesamten Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B“ ersetzt.

55. § 96 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes“ werden durch die Wörter „der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B“ ersetzt.

b) Die Wörter „im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes (§ 19)“ werden durch die Wörter „im Verzeichnis nach § 19“ ersetzt.

56. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreter des selbständigen Handwerks“ durch die Wörter „Vertreter der Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Handwerk“ jeweils durch das Wort „Handwerksgewerbe“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „als selbständiger Handwerker“ die Wörter „in einem Gewerbe der Anlage A“ eingefügt.

dd) In Absatz 3 werden die Wörter „Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „Vertreter der Gewerbe der Anlage B“ ersetzt.

57. In § 98 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und in einem Handwerksbetrieb oder einem handwerksähnlichen Betrieb“ durch die Wörter „und in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlagen A oder B“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B“ ersetzt.

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Mitglied sind mindestens ein, aber höchstens zwei Stellvertreter zu wählen, die im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens der Mitglieder einzutreten haben.“

54. unverändert

54a. § 95 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.“

55. unverändert

56. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „als selbständiger Handwerker“ die Wörter „in einem Gewerbe der Anlage A“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „Vertreter der Gewerbe der Anlage B“ ersetzt.

57. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>58. In § 99 Nr. 2 werden die Wörter „handwerksähnlichen Betrieb“ durch die Wörter „im Betrieb eines Gewerbes der Anlage B“ ersetzt.</p> <p>59. In § 101 Abs. 1 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „Inhabers eines Betriebes eines Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B“ und die Wörter „Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „Vertreter der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B“ ersetzt.</p> <p>60. In § 103 Abs. 3 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers“ durch die Wörter „eines Gewerbes der Anlagen A oder B“ ersetzt.</p> <p>61. In § 104 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Verzeichnis nach § 19“ ersetzt.</p> <p>62. In § 105 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Handwerke“ durch das Wort „Handwerksgewerbe“ ersetzt.</p> <p>63. § 106 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,“.</p> <p>64. In § 111 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe“ durch die Wörter „das Verzeichnis nach § 19“ ersetzt.</p> <p>65. § 113 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhabern eines Gewerbes der Anlage A und Anlage B“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
„Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuer-messbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt. Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushalts-satzung zu besorgen ist, dass bei einer Kammer auf-grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Satz 4 geregelte Bei-tragsfreistellung auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushalts-jahr eine entsprechende Herabsetzung der dort ge-nannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.“</p> | <p>58. In § 99 Nr. 2 werden die Wörter „handwerksähnlichen Betrieb“ durch die Wörter „Betrieb eines Gewerbes der Anlage B“ ersetzt.</p> <p>59. unverändert</p> <p>60. In § 103 Abs. 3 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers“ durch die Wörter „Gewerbes der Anla-gen A oder B“ ersetzt.</p> <p>61. unverändert</p> <p>62. unverändert</p> <p>63. unverändert</p> <p>64. unverändert</p> <p>65. § 113 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze ein-gefügt:
„Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe an-gemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zu-satzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Ent-richtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuer-messbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung nach Satz 4 ist nur auf Kam-merzugehörige anzuwenden, deren Gewerbean-zeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt. Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushalts-satzung zu besorgen ist, dass bei einer Kammer auf-grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Satz 4 geregelte Bei-tragsfreistellung auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushalts-</p> |
|--|--|

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	jahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.“
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „selbständigen Gewerbetreibenden“ ersetzt.	c) unverändert
66. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „1. Entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreibt oder 2. entgegen § 51 oder § 51b die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ führt.“	66. unverändert
67. In § 118 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 113 Abs. 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 113 Abs. 2 Satz 11“ ersetzt.	67. unverändert
68. § 119 wird wie folgt geändert: a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B zusammengefasst werden, gelten die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 25 Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbildungsordnungen und die nach § 45 Abs. 1 oder § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sowie die nach § 50 Abs. 2 oder § 51a Abs. 7 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fort.“ b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Soweit durch Gesetz Gewerbe der Anlage A in die Anlage B überführt werden, gilt für die Ausbildungsordnungen Absatz 5 entsprechend. Die bis zum ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] begonnenen Meisterprüfungsverfahren sind auf Antrag des Prüflings nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzuschließen.“	68. unverändert
69. In § 121 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.	69. unverändert
70. § 122 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Gewerbe durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung getrennt oder zusammengefasst, so können auch solche Personen als Beisitzer der Gesellen- oder Meisterprüfungsausschüsse der durch die Trennung oder Zusammenfassung entstandenen Gewerbe berufen werden, die in dem getrennten Gewerbe oder in einem der zusammengefassten Gewerbe die Gesellen- oder Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen und im Falle des § 48 Abs. 3 seit mindestens einem Jahr in dem Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, selbständig tätig sind.“	70. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die einzelnen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B geltenden Gesellen-, Abschluss- und Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Inkrafttreten der in § 25 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 25 Abs. 1 und § 38 sowie § 45 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Prüfungsordnungen anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen. Dies gilt für die nach § 50 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Meisterprüfungsordnungen sowie für die nach § 50 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für die einzelnen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B geltenden Berufsbilder oder Meisterprüfungsverordnungen sind bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 45 Abs. 1 und § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 anzuwenden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für die einzelnen Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B geltenden fachlichen Vorschriften sind bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 25 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 anzuwenden.“

71. § 123 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beantragt ein Gewerbetreibender, der bis zum ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] berechtigt ist, ein Gewerbe der Anlage A als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, in diesem Gewerbe zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, so gelten für die Zulassung zur Prüfung die Bestimmungen der §§ 49 und 50 entsprechend.“

71. unverändert

72. In § 124 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Bundes- oder Landesinnungsverbände, die am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 79, 80, 83 und 85 bis zum ... [einsetzen: Datum des Endes der Übergangszeit, die 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes liegt] weiter. Bundes- oder Landesinnungsverbände sollen sich bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Formwechsel in eine andere Rechtsform umwandeln. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Bundes- oder Landesinnungsverband seine Rechtsfähigkeit.“

72. unverändert

72a. § 124a wird wie folgt gefasst:

„Verfahren zur Wahl der Vollversammlung von Handwerkskammern, die nach den Satzungsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2004 zu beginnen sind, können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Durch Beschluss der Vollversammlung kann die Wahlzeit nach Wahlen, die entsprechend Satz 1 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden, in Abweichung von § 103 Abs. 1 Satz 1 verkürzt werden. Wahlzeiten, die nach den Satzungsbestimmungen bis zum 31. Dezember

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2004 enden, können durch Beschluss der Vollversammlung bis zu einem Jahr verlängert werden, um die Wahl zur Handwerkskammer nach den neuen Vorschriften durchzuführen. Die Verlängerung oder Verkürzung der Wahlzeiten sind der obersten Landesbehörde anzuzeigen.“

73. Die Anlage A zur Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:

„Verzeichnis
der Gewerbe, die als zulassungspflichtige
Handwerksgewerbe betrieben werden können
(§ 1 Abs. 2)

Nr.

- 1 Maurer und Betonbauer
- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 3 Zimmerer
- 4 Dachdecker
- 5 Straßenbauer
- 6 Gerüstbauer
- 7 Schornsteinfeger
- 8 Metallbauer
- 9 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 10 Feinwerkmechaniker
- 11 Zweiradmechaniker
- 12 Kälteanlagenbauer
- 13 Kraftfahrzeugtechniker
- 14 Landmaschinenmechaniker
- 15 Klempner
- 16 Installateur und Heizungsbauer
- 17 Elektrotechniker
- 18 Elektromaschinenbauer
- 19 Tischler
- 20 Boots- und Schiffbauer
- 21 Seiler
- 22 Augenoptiker
- 23 Hörgeräteakustiker
- 24 Orthopädietechniker
- 25 Orthopädienschuhmacher
- 26 Zahntechniker
- 27 Glaser
- 28 Glasbläser und Glasapparatebauer
- 29 Vulkaniseure und Reifenmechaniker“.

74. Die Anlage B zur Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:

„Verzeichnis
der Gewerbe, die als zulassungsfreie
Handwerksgewerbe oder handwerksähnliche
Gewerbe betrieben werden können
(§ 18 Abs. 2)

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerksgewerbe

- 1 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 2 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 3 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 4 Estrichleger
- 5 Brunnenbauer
- 6 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 7 Maler und Lackierer
- 8 Stukkateure

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 9 Chirurgiemechaniker
- 10 Informationstechniker
- 11 Büchsenmacher
- 12 Behälter- und Apparatebauer
- 13 Uhrmacher
- 14 Graveure
- 15 Metallbildner
- 16 Galvaniseure
- 17 Metall- und Glockengießer
- 18 Schneidwerkzeugmechaniker
- 19 Gold- und Silberschmiede
- 20 Parkettleger
- 21 Rolladen- und Jalousiebauer
- 22 Modellbauer
- 23 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und
Holzspielzeugmacher
- 24 Holzbildhauer
- 25 Böttcher
- 26 Korbmacher
- 27 Damen- und Herrenschnneider
- 28 Sticker
- 29 Modisten
- 30 Weber
- 31 Segelmacher
- 32 Kürschner
- 33 Schuhmacher
- 34 Sattler und Feintäschner
- 35 Raumausstatter
- 36 Müller
- 37 Bäcker
- 38 Konditoren
- 39 Fleischer
- 40 Brauer und Mälzer
- 41 Weinküfer
- 42 Friseure
- 43 Textilreiniger
- 44 Wachszieher
- 45 Gebäudereiniger
- 46 Glasveredler
- 47 Feinoptiker
- 48 Glas- und Porzellanmaler
- 49 Edelsteinschleifer und -graveure
- 50 Fotografen
- 51 Buchbinder
- 52 Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
- 53 Siebdrucker
- 54 Flexografen
- 55 Keramiker
- 56 Orgel- und Harmoniumbauer
- 57 Klavier- und Cembalobauer
- 58 Handzuginstrumentenmacher
- 59 Geigenbauer
- 60 Bogenmacher
- 61 Metallblasinstrumentenmacher
- 62 Holzblasinstrumentenmacher
- 63 Zupfinstrumentenmacher
- 64 Vergolder
- 65 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

- 1 Eisenflechter
- 2 Bautrocknungsgewerbe
- 3 Bodenleger
- 4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- 5 Fuger (im Hochbau)
- 6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- 7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- 8 Betonbohrer und -schneider
- 9 Theater- und Ausstattungsmaler
- 10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 11 Metallschleifer und Metallpolierer
- 12 Metallsägen-Schärfer
- 13 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- 14 Fahrzeugverwerter
- 15 Rohr- und Kanalreiniger
- 16 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- 17 Holzschuhmacher
- 18 Holzblockmacher
- 19 Daubenhauer
- 20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- 21 Muldenhauer
- 22 Holzreifenmacher
- 23 Holzschindelmacher
- 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- 25 Bürsten- und Pinselmacher
- 26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 28 Fleckteppichhersteller
- 29 Klöppler
- 30 Theaterkostümnäher
- 31 Plisseebrenner
- 32 Posamentierer
- 33 Stoffmaler
- 34 Stricker
- 35 Textil-Handdrucker
- 36 Kunststopfer
- 37 Änderungsschneider
- 38 Handschuhmacher
- 39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- 40 Gerber
- 41 Innerei-Fleischer (Kuttler)
- 42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- 43 Fleischzerleger, Ausbeiner
- 44 Appreteure, Dekateure
- 45 Schnellreiniger
- 46 Teppichreiniger
- 47 Getränkeleitungsreiniger
- 48 Kosmetiker
- 49 Maskenbildner
- 50 Bestattungsgewerbe
- 51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)

Entwurf

- 52 Klavierstimmer
- 53 Theaterplastiker
- 54 Requisiteure
- 55 Schirmmacher
- 56 Steindrucker
- 57 Schlagzeugmacher“.

75. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „*ein selbständiger Handwerker oder ein Inhaber eines handwerksähnlichen Betriebs*“ durch die Wörter „*ein Inhaber eines Gewerbes der Anlage A oder eines Gewerbes der Anlage B*“ ersetzt.
- b) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes“ durch die Wörter „der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In gleicher Weise *ist* für jedes einzelne Mitglied *ein* Stellvertreter deutlich zu bezeichnen.“
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verteilung der Bewerber der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung muss den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.“
 - dd) In Absatz 5 wird die Angabe „*mindestens 100*“ durch die Angabe „*mindestens 20*“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

75. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

0a) § 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt den Tag der Wahl. Er bestellt einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter, die nicht zu den Wahlberechtigten gemäß § 96 Abs. 1 und § 98 der Handwerksordnung gehören und nicht Mitarbeiter der Handwerkskammer sein dürfen.“

1a) § 2 Abs. 10 wird aufgehoben.

2a) § 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung können die Handwerkskammern in ihrer Satzung gemäß § 93 Absatz 2 der Handwerksordnung Gruppen bilden.“

a) § 5 und § 6 werden aufgehoben.

b) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied der oder die Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Bei zwei Stellvertretern für jedes einzelne Mitglied muss aus der Bezeichnung zweifelsfrei hervorgehen, wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.“

cc) unverändert

dd) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

- c) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhaber eines Betriebs der Anlage A und den Inhabern eines Betriebs der Anlage B“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „bei den selbständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhabern eines Betriebs der Anlage A und den Inhabern eines Betriebs der Anlage B“ ersetzt.
- d) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Wahl der Vertreter der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B dient als Wahlunterlage ein von der Handwerkskammer herzustellender und zu beglaubigender Auszug aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis nach § 19.“
- e) § 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 werden die Wörter „der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „der Inhaber eines Betriebes der Anlage A oder B“ ersetzt.
- bb) In Absatz 9 werden die Wörter „bei einem selbständigen Handwerker oder Inhaber eines handwerksähnlichen Betriebs“ durch die Wör-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- „(5) Die Wahlvorschläge müssen mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.“
- c) unverändert
- d) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Wahl der Vertreter der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B dient als Wahlunterlage ein von der Handwerkskammer herzustellender und zu beglaubigender Auszug aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis nach § 19 **der Handwerksordnung, der alle am Wahltag Wahlberechtigten der Handwerkskammer enthält (Wahlverzeichnis). Wählen kann nur, wer in dem Wahlverzeichnis eingetragen ist.**“
- da) § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Abstimmungsvorstand“ durch das Wort „Wahlleiter“ ersetzt.
- db) § 15 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Wahl dürfen nur von der Handwerkskammer amtlich hergestellte Stimmzettel und die zugehörigen amtlich hergestellten Umschläge verwendet werden. Sie sind von der Handwerkskammer zu beschaffen. Die Umschläge sind mit dem Stempel der Handwerkskammer zu versehen. Die Stimmzettel sollen für die Wahl der Wahlberechtigten nach § 96 Abs. 1 und der Wahlberechtigten nach § 98 der Handwerksordnung in verschiedener Farbe hergestellt sein. Sie enthalten den Namen oder das Kennwort der nach § 11 zugelassenen Wahlvorschläge.“
- e) § 16 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Kammer übermittelt den nach § 96 der Handwerksordnung Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
- a) einen Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) einen Stimmzettel,

Entwurf

ter „bei einem Inhaber eines Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B“ ersetzt.

- cc) In Absatz 15 werden die Wörter „selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Betriebs“ durch die Wörter „Inhabers eines Betriebs der Anlage A oder Inhaber eines Betriebs der Anlage B“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „Handwerkskammer-Wahl“ (Wahlumschlag),

- d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

Die nach § 98 der Handwerksordnung Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen vom Wahlleiter nach Vorlage des Wahlberechtigungsscheines (§ 13).

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag dadurch, dass er dessen Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. Er darf nur eine Liste ankreuzen.

(3) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 2 gekennzeichneten Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an den Wahlleiter zurückzusenden, dass die Unterlagen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Handwerkskammer eingehen. Ist der Wahltag ein Sonn- oder Feiertag müssen die Wahlunterlagen am ersten darauf folgenden Werktag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Handwerkskammer eingehen. Die rechtzeitig bei der Kammer eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.“

- f) § 17 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Schluss der Abstimmung beruft der Wahlleiter den Wahlausschuss ein. Der Wahlausschuss hat unverzüglich das Ergebnis der Wahl zu ermitteln.“

- bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuss Beschluss gefasst hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.“

- cc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach den Absätzen 4 und 5 der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind, hat der Wahlausschuss in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Wahlleiter zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt oder eine neue Wahl angeordnet ist. Das gleiche gilt für die Wahlberechtigungsscheine der Arbeitnehmer.“

Entwurf

76. Die Anlage D wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „handwerksähnlicher *Gewerbe*“ durch die Wörter „eines Gewerbes der Anlage B“ ersetzt.
 - In Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b und d, Nr. 3 Buchstabe b und c und Nr. 4 Buchstabe e werden jeweils die Wörter „Vor- und Familienname“ durch die Wörter „Name, Vorname,“ ersetzt.
 - In Abschnitt II werden die Wörter „Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ durch die Wörter „Inhaber von Betrieben in Gewerben der Anlage B“ ersetzt.
 - In Abschnitt III wird in den Nummern 2 und 3 Buchstabe a und b jeweils das Wort „Familienname“ durch das Wort „Name“ ersetzt.
77. In § 27a Abs. 1, § 27 b, § 40 Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 2 und § 50a werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

§ 1 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 604), das durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 774) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

dd) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist zusammen mit den Wahlunterlagen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.“

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Übergabe der Unterlagen an den Wahlleiter stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, das durch den Wahlleiter in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen öffentlich bekannt zu machen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Wahlunterlagen sind aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.“

(2) Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.“

h) § 19 wird aufgehoben.**i) § 21 wird wie folgt gefasst:**

„Beschwerden über die Ernennung der Beisitzer des Wahlausschusses entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.“

76. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

- „a) In der Überschrift werden die Wörter „handwerksähnlicher **Betriebe**“ durch die Wörter „eines Gewerbes der Anlage B“ ersetzt.“
 - unverändert
 - unverändert
 - unverändert
77. unverändert

Artikel 2**Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

Das Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 604), das durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 774) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die wesentliche Tätigkeit der Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen der Gewerbe Nummer 9 Karosserie und Fahrzeugbauer und Nummer 13 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A darf auch das Gewerbe Nummer 7 Maler und Lackierer der Anlage B zur Handwerksordnung ausüben, soweit dies zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien erforderlich ist. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 6 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 1 Maurer und Betonbauer, Nummer 3 Zimmerer, Nummer 4 Dachdecker, Nummer 5 Straßenbauer, Nummer 7 Schornsteinfeger, Nummer 8 Metallbauer, Nummer 12 Kälteanlagenbauer, Nummer 15 Klempner, Nummer 16 Installateur und Heizungsbauer, Nummer 17 Elektrotechniker, Nummer 19 Tischler und Nummer 27 Glaser der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 6 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung dürfen auch die Gewerbe Nummer 2 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nummer 3 Betonstein- und Terrazzohersteller, Nummer 4 Estrichleger, Nummer 5 Brunnenbauer, Nummer 6 Steinmetzen und Steinbildhauer, Nummer 7 Maler und Lackierer, Nummer 8 Stukkateure, Nummer 45 Gebäudereiniger sowie Nummer 65 Schilder- und Lichtreklamehersteller der Anlage B zur Handwerksordnung ausüben, mit der Maßgabe, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung insoweit nicht anzuwenden ist.“
2. Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In Absatz 6 wird die Angabe „Nummer 27“ durch die Angabe „Nummer 16“ ersetzt.
4. Absatz 7 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 3

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

§ 6 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. **§ 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

(3) unverändert

(4) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
2. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Wer ein Handwerksgewerbe nach § 18 Abs. 2 Satz 1 betreibt und am [einsetzen: Tag des Inkrafttretes dieses Gesetzes] berechtigt war, ein Handwerksgewerbe der Anlage A auszuüben, kann hierbei auch Arbeiten in Handwerksgewerben nach § 1 Abs. 1 ausüben, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.“

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.
2. § 145 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.
3. In § 148 Nr. 1 wird die Angabe „§ 145 Abs. 1, 2 Nr. 2, 5 oder 6“ durch die Angabe „§ 145 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder 6“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

§ 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Kammerzugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer- gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Die im Satz 3 genannten Kammerzugehörigen sind in dem Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und *in den drei* darauf folgenden Jahren vom *Beitrag freigestellt*, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt.“
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Indus-

Artikel 4

unverändert

Artikel 5**Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Kammerzugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer- gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht fest- gesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuer- gesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Die im Satz 3 genannten Kammerzugehörigen sind, **soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das** Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und **für das** darauf folgende Jahr **von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit**, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt.“
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz **5** eingefügt:

„Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegen- den Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass

Entwurf

trie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.“

- c) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 6 bis 9.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „die Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages“ durch die Angabe „130 000 Euro“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.“

Artikel 6

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Abschnitt des Sechsten Teils wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Berufsbildung in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bei einer Industrie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.“

- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 6 bis 9.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „die Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages“ durch die Angabe „130 000 Euro“ und die Wörter „Verzeichnis der handwerkähnlichen Gewerbe“ durch die Wörter „Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung“ ersetzt.
- bb) unverändert

2. Dem § 13a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.“

Artikel 6

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 1a. In § 46 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufs-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen von Fortbildungsprüfungen nach Absatz 2 gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Fortbildungsprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.“**
2. § 73 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „für Gewerbe der Anlage A“ angefügt.
 - Im ersten Halbsatz wird die Angabe „, 98“ gestrichen.
3. § 74 wird wie folgt gefasst:
- „§ 74
Zuständige Stelle
- Für die Berufsbildung in Betrieben in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.“
4. § 75 wird wie folgt gefasst:
- „§ 75
Zuständige Stelle
- (1) Für die Berufsbildung, die nicht in Betrieben in Gewerben der Anlage A oder der Anlage B der Handwerksordnung durchgeführt wird, ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird, die nicht Gewerben der Anlage A oder der Anlage B der Handwerksordnung zugehörig sind.
- (2) Für die Berufsbildung in Betrieben in Gewerben der Anlage B der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Gewerben der Anlage B der Handwerksordnung durchgeführt wird.“
5. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:
- „§ 75a
Anwendung der Handwerksordnung für
Gewerbe der Anlage B
- Für die Berufsbildung in Gewerben der Anlage B der Handwerksordnung gelten die §§ 22 bis 49, 56 bis 59 und 99 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.“
6. § 76 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In einem Gewerbe der Anlage B der Handwerksordnung besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse auch, wer die Meisterprüfung in dem Gewerbe der Anlage B, in dem ausgebildet werden soll, oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 8 *erster Halbsatz* wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 2 bis 4“ wird durch die Angabe „§§ 2 und 3“ ersetzt und nach den Wörtern „außer Betracht bleiben“ werden die Wörter „sowie Handwerker, die ein in Abschnitt 1 der Anlage B der Handwerksordnung aufgeführtes Handwerksgewerbe ausüben“ eingefügt.

2. § 196 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Handwerksrolle“ die Wörter „oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksgewerbe bezieht,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung sonstiger handwerksrechtlicher Vorschriften

(1) Die Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), wird *wie folgt geändert*:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 6a

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, wird nach der Angabe „45“ die Angabe „, 51a“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, wobei Eintragungen aufgrund der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben, sowie Gewerbetreibende, die als Inhaber eines zulassungsfreien Gewerbes nach Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder wer Gesellschafter der im Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung Personengesellschaft ist.“

2. unverändert

Artikel 8

Änderung sonstiger handwerksrechtlicher Vorschriften

(1) Die Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), wird **aufgehoben**.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über verwandte
Gewerbe der Anlage A“.

2. In § 1 werden das Wort „Handwerke“ und das Wort „Handwerken“ jeweils durch die Wörter „Gewerbe der Anlage A“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1)

Verzeichnis der verwandten Handwerke

Nr.	Spalte I	Spalte II
1.	Elektrotechniker	Elektromaschinenbauer
2.	Elektromaschinenbauer	Elektrotechniker
3.	Kraftfahrzeugtechniker	Zweiradmechaniker (Krafträder)
4.	Landmaschinenmechaniker	Metallbauer
5.	Metallbauer	Feinwerkmechaniker; Landmaschinenmechaniker
6.	Zweiradmechaniker	Kraftfahrzeugtechniker (Krafträder)“.

(2) Die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4022), wird wie folgt geändert:

1. Die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung erhält die Bezeichnung „EU/EWR-Handwerk-Verordnung“.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „diejenige“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummern 15 und 63 bis 67“ durch die Angabe „Nummern 7 und 22 bis 26“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummern 63 bis 67“ durch die Angabe „Nummern 22 bis 26“ ersetzt.
4. In § 4 wird die Angabe „Nummer 15“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt und die Wörter „dass eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht zu erteilen ist“ durch die Wörter „dass eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes zu erteilen ist“ ersetzt.

Artikel 9**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung der Handwerksordnung geändert werden.

(2) Die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4022), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummern 15 und 63 bis 67“ durch die Angabe „Nummern 7 und **17** bis **21**“ ersetzt.
 - b) unverändert
4. unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Artikel 10

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann jeweils den Wortlaut der Handwerksordnung und des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Bericht des Abgeordneten Ernst Hinsken

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse, Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss und Petitionen

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/1206 ist in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2003 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1107 und der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1108 sind in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 2003 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206

Der **Rechtsausschuss**, der **Verteidigungsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf in ihren jeweiligen Sitzungen am 25. November 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** in seiner Sitzung am 24. September 2003, der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** in ihren jeweiligen Sitzungen am 25. November 2003 haben den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

tionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. September 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 25. November 2003 bei Abwesenheit der Fraktion der FDP auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

b) Antrag auf Drucksache 15/1107

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag in ihren jeweiligen Sitzungen am 25. Juni 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** und der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag in ihren jeweiligen Sitzungen am 25. Juni 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Innenausschuss** in seiner Sitzung am 25. November 2003 und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** in seiner Sitzung am 25. Juni 2003 haben den Antrag beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** haben auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

c) Antrag auf Drucksache 15/1108

Der **Innenausschuss** in seiner Sitzung am 25. November 2003, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** und der **Ausschuss für Tourismus** in ihren jeweiligen Sitzungen am 25. Juni 2003 haben den Antrag beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner Sitzung am 25. Juni 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner Sitzung am 25. Juni 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** haben auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat nach Überweisung der drei Vorlagen im Plenum in seiner 27. Sitzung am 2. Juli 2003 beschlossen, am 8. Juli 2003 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 27. Sitzung am 2. Juli 2003 hat er die drei Vorlagen beraten und in seiner 28. Sitzung am 8. Juli 2003 die öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Ausschuss hat seine Beratungen in seiner 41. Sitzung am 25. November 2003 fortgesetzt und abgeschlossen.

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206

Im Ergebnis der Beratungen wurde der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)883 eingebrachte Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in der Fassung des angenommenen Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 15(9)883 angenommen.

b) Antrag auf Drucksache 15/1107

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

c) Antrag auf Drucksache 15/1108

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

4. Petitionen

Dem Ausschuss lagen mehrere Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Mehrere Petenten kritisieren grundsätzlich die Novellierung der Handwerksordnung und treten für eine generelle Beibehaltung des Großen Befähigungsnachweises als Regelvoraussetzung für die selbständige Handwerksausübung ein. Einige Petenten beanstanden die Einordnung bestimmter Handwerksberufe wie im Maler- und Lackiererhandwerk, Klempner- und Spenglerhandwerk oder Friseurhandwerk in die Anlage B.

In einer weiteren Petition wird die Einordnung des Industriemeisters in Anlage A der Handwerksordnung gefordert.

Ein Petent bittet um die Abschaffung des Großen Befähigungsnachweises als Voraussetzung für die selbständige Handwerksausübung, die Aufhebung der Zwangsgliedschaft bei den Handwerkskammern für handwerksähnliche Gewerbe und die Befreiung Kleingewerbetreibender von den Handelskammerbeiträgen.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird der Forderung derjenigen Petenten, die eine unveränderte Beibehaltung des Großen Befähigungsnachweises als Zugangsvoraussetzung für die selbständige Handwerksausübung verlangen, nicht Rechnung getragen. Ferner wird dem Wunsch nach Änderungen bei der im Gesetzentwurf vorgenommenen Zuordnung mehrerer Handwerksberufe in Anlage B nicht entsprochen.

Den Petitionen, die eine Abschaffung des Großen Befähigungsnachweises als Zugangsvoraussetzung für die Ausübung einer selbständigen Handwerkstätigkeit verlangen, wird teilweise entsprochen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1206

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, die bisherigen in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführten Berufe auf die Gewerbe zu beschränken, bei deren Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter entstehen können (sog. Kriterium der Gefährlichkeit). Alle anderen Gewerbe unterfallen nach der Reform der Anlage B der Handwerksordnung. Für diese Gewerbe entfällt das Erfordernis der obligatorischen Meisterprüfung. Dies erleichtert den Weg in die Selbständigkeit und bietet die Möglichkeit, den Kunden Leistungen aus einer Hand anzubieten. Die Inländerdiskriminierung wird beseitigt.

Das Inhaberprinzip wird aufgehoben. Wie bereits bei juristischen Personen der Fall, werden nun auch natürliche Personen und Personengesellschaften in die Lage versetzt, Handwerksbetriebe zu gründen oder zu übernehmen, ohne über einen eigenen Befähigungsnachweis zu verfügen.

Die Möglichkeit der fakultativen Meisterprüfung bleibt für die zulassungsfreien Gewerbe der Anlage B bestehen. Damit kann der Meistertitel als Gütesiegel in diesem Bereich fortgeführt werden.

Gesellen erhalten nach zehnjähriger Berufserfahrung inklusive fünfjähriger herausgehobener und verantwortungsvoller Stellung einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle für die Gewerbe der Anlage A.

b) Antrag auf Drucksache 15/1107

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU spricht sich für den Erhalt des obligatorischen Meisters aus. Kriterien für den Großen Befähigungsnachweis müssen neben der Gefährlichkeit auch die Ausbildungsleistung und der Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter sein. Bereits ein Kriterium reiche für die Aufnahme in die Anlage A aus. Zur Qualitätssicherung in den in Anlage B enthaltenen Berufen solle neben der Gesellenausbildung auch der Nachweis ausreichender Ausbilderqualitäten Bedingung sein. Einen Anspruch von Gesellen auf Eintragung in die Handwerksrolle zur Anlage A nach langjähriger Berufserfahrung lehnt der Antrag

ab. Die Meisterprüfung müsse durch Aufnahme betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und die Zugangsberechtigung zur Hochschule erweitert werden. Wartefristen zur Meisterprüfung müssen entfallen. Die Staffelung der Kammerbeiträge und die Betätigungsmöglichkeit der „Ich-AGs“ in sämtlichen Anlage-B-Berufen sei abzulehnen. Der Antrag stimmt der Aufhebung des Inhaberprinzips und der Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen zu.

c) Antrag auf Drucksache 15/1108

Der Antrag der Fraktion der FDP fordert die Bundesregierung auf, den Meisterbrief für alle bisher in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführten Berufe zu erhalten und in der Anlage zu belassen. Er spricht sich für die Modernisierung des Handwerksrechts, die Abschaffung des Inhaberprinzips und die Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen aus. Zudem plädiert der Antrag für eine großzügigere Anerkennung anderer Zugangswege und einen unbürokratischeren und kostengünstigeren Erwerb des Meisterbriefs.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die am 8. Juli 2003 in der 28. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)519 zusammengefasst wurden. Die darin nicht enthaltene Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Hellwig von der Universität Mannheim ist auf Ausschussdrucksache 15(9)546 und die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung ist auf Ausschussdrucksache 15(9)547 zu finden.

Themenkatalog der öffentlichen Anhörung:

1. Allgemeine Einschätzungen

- Ökonomische Ausgangslage und ökonomische Wirkungen der Novelle
- Gründungswelle – Selbständigenkultur – Insolvenzen – Nachhaltigkeit
- Zeitgemäßheit der Einschränkung von Artikel 12 GG durch die HwO
- Handwerk als „einheitliche soziale Gruppe“

2. Kriterium der „Gefährengigkeit“ als alleinige Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Anlage A der HwO

3. Auswirkungen der Novelle auf die Ausbildung im Handwerk

- Nachwuchsbedarf – Ausbildungsqualität und -intensität – Ausbildereignung

4. Die deutsche Handwerksordnung im europäischen Vergleich und ihre Reformnotwendigkeit aufgrund europäischer Vorgaben.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände und Institutionen

- Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.
- Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e. V.
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.
- IF Handwerk
- Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.
- Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks
- Deutscher Fleischer-Fachverband
- Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
- Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
- Bundesverband Deutscher Heimwerker-, Bau- und Gartenfachmärkte e. V.
- Zentralverband Sanitär Heizung Klima
- Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft

2. Einzelsachverständige

- Herr Dr. Bode (Institut für Weltwirtschaft Kiel)
- Herr Prof. Dr. Hellwig (Universität Mannheim)
- Herr Dr. Lagemann (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung Essen)
- Herr Prof. Dr. Twardy (Universität Köln, Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk)
- Herr Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Stober (Universität Hamburg, geschäftsführender Direktor am Institut für Recht der Wirtschaft)
- Herr Prof. Dr. Klippstein (Fachhochschule Bielefeld)
- Herr Prof. Dr. Küpper (Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften, Abteilung für Handwerksrecht)
- Herr Prof. Dr. Kucera (Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen)
- Herr Mirbach (Bundesinstitut für Berufsbildung).

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt.

1. Verbände und Institutionen

Der **Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks** spricht sich für die Beibehaltung des Gebäudereini-

ger-Handwerks in der Anlage A der Handwerksordnung aus. Der Verband ist der Meinung, es handele sich um eine besonders gefahrgeneigte Tätigkeit, die sich aus den Umgebungsbedingungen und aus der Anwendung, Lagerung und dem Transport von hochwirksamen und bei nicht fachgerechter Handhabung gefährlichen Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln ergebe. Der Verband weist auf die in der Vergangenheit erbrachten Ausbildungsleistungen und die jährlichen Existenzgründungen von insbesondere Kleinbetrieben (Ich-AGs) hin. Er befürchtet mit Einführung der Reform eine Aufspaltung der Betriebsstrukturen und ein Aufbrechen der Tarifstrukturen.

Der **Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker** begrüßt die Novelle. Die Begrenzung der dem Meisterzwang unterworfenen Gewerbe und der Rechtsanspruch auf Selbständigkeit für Gesellen nach einer gewissen Zeit der Berufserfahrung seien ein wesentlicher Fortschritt. Nach Auffassung des Verbandes ist das Kriterium der Gefahrgeneigtheit grundsätzlich geeignet, den Eingriff in die Berufsfreiheit zu rechtfertigen, jedoch sei ein Meisterzwang für Handwerke jeder Art verfassungswidrig. Vor dem Hintergrund der Inländerdiskriminierung spricht sich der Verband für den Rechtsanspruch auf Selbständigkeit nach drei bzw. sechs Jahren Berufserfahrung aus.

Nach Auffassung des **Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes** wird durch die Novelle die Ausbildungsbereitschaft und -qualität sinken; die bestehenden Handwerksbetriebe werden einem verschärften ruinösen Preiswettbewerb ausgesetzt sein. Eine erhoffte Konjunkturbelebung werde ausbleiben. Neben der Gefahrgeneigtheit müssten als weitere Kriterien wichtige Wirtschaftsgüter wie die Ausbildungsleistung, Verbraucher- und Umweltschutz Berücksichtigung finden. Der Verband zeigt zudem die Gefahrgeneigtheit einiger der von ihm vertretenen Gewerbe wie dem Betonstein- und Terrazzohersteller, dem Brunnenbauer u. a. auf.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** bezweifelt die anvisierten ökonomischen Wirkungen der Novelle. Der Große Befähigungsnachweis sei Grundlage für einen stabilen und zukunftsfähigen Betrieb. Das Kriterium der Gefahrgeneigtheit greife zu kurz; Umwelt- und Verbraucherschutz müssten mit berücksichtigt werden. Für die Ausbildung müsse der Betrieb über eine geeignete Person mit entsprechender Eignung verfügen. Vor dem Hintergrund der Inländerdiskriminierung sei der Rechtsanspruch zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks auch Personen mit dreijähriger einschlägiger Ausbildung im Gewerbe und sechsjähriger leitender Tätigkeit im Beruf zu gewähren. Zudem fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund paritätische Beteiligungen in verschiedenen Gremien und andere Änderungen.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** befürchtet im Falle der Realisierung der Novelle negative Auswirkungen auf die Ausbildungsbereitschaft und ein Ansteigen der Insolvenzquote im Handwerksbereich. Der Meisterbrief habe bisher für eine hohe betriebswirtschaftliche Qualifikation gesorgt. Neben dem Kriterium der Gefahrgeneigtheit sollten als Zulassungsvoraussetzung für ein Handwerk der Anlage A noch die Ausbildungsleistung und der Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter gelten.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks** prognostiziert einen ruinösen Preiswettbewerb durch neu entstehende kleine Betriebe, eine unüberschaubare Angebotspalette für

die Verbraucher und einen einsetzenden Verdrängungseffekt etablierter Betriebe, die gegenüber den Ein-Mann-Betrieben wegen fehlender Arbeitgeberpflichten im Nachteil sind. Der Begriff der Gefahrgeneigtheit sei unklar und die getroffene Auswahl der in der Anlage A verbleibenden Gewerbe willkürlich. Unfall- und Gesundheitsgefahren bestünden in vielen Handwerken für Verbraucher und Mitarbeiter. Zudem führten Qualitätssicherungssysteme für die Anlage-B-Berufe zu einem hohen bürokratischen Aufwand, ohne Gefahren wirksam zu begegnen. Es komme zu einem qualitativen wie quantitativen Einbruch bei der Ausbildung. Eine Reform vor europäischem Hintergrund sei nicht notwendig.

Der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag** warnt vor zuviel Emotionalität in der gegenwärtigen Diskussion. Der Abbau von Berufszulassungsschranken fördere die Gründung von selbständigen Existenzen, die besser auf den konkreten Bedarf (z. B. Service rund um das Haus) reagieren können. Dies belebe den Innovationsgeist und gewährleiste die Beseitigung struktureller Defizite, was in der Vergangenheit zahlreiche Branchen längerfristig gestärkt habe. Die befürchteten Insolvenzen gehörten zum Risiko der Selbständigen dazu. Der Meistertitel sei nicht alleiniger Garant für eine gute Ausbildung, Nachhaltigkeit der Unternehmen und Qualität des Produkts. Durch Standardisierung von Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen könne der Befähigungsnachweis für eine gute Ausbildung auf nationaler Ebene dienen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse müsse sich jeder Selbständige auch ohne Meisteranforderungen aneignen, um dem Markt erhalten zu bleiben. Wichtiger zur Erhaltung der Qualität der Produkte und zum Schutz vor Gefahren sei aber die ständige Erweiterung des fachlichen Wissens.

Der **Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.** begrüßt grundsätzlich die Schaffung von mehr Freiheiten und mehr Wettbewerb. Der Druck auf das Preisniveau und die Gefahr der Insolvenz gehöre zum Risiko eines Selbständigen. Der Wettbewerb sei ein rücksichtsloses Geschäft. Der Bundesverband teilt nicht die Auffassung, dass mindere Qualität der Produkte und Leistungen entstehen könnten. Handwerksleistungen seien Erfahrungsgüter, bei denen der Verbraucher durch Erkundigungen bei anderen Konsumenten Preise und Leistung vergleiche. Mit seiner alten restriktiven Handwerksordnung habe Deutschland mit Luxemburg eine Außenseiterrolle eingenommen. Die Inländerdiskriminierung werde sich nach der EU-Osterweiterung weiter verschärfen. Der Bundesverband teilt aber die Befürchtung, dass die Lehrlingsausbildung quantitativ zurückgehen werde, da die Gesellen als Billiganbieter unliebsame Konkurrenten darstellen könnten.

Der **Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.** befürwortet die Reform der Handwerksordnung ausdrücklich. Im Einzelhandel würden von Seiten der Kunden verstärkt Lösungen aus einer Hand wie Serviceleistungen und Produktpflege nachgefragt. Serviceleistungen kollidierten bisher aber oftmals mit der Handwerksordnung. Mit der Reform werde dieses Hindernis abgebaut und die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels gestärkt.

Der **Bundesverband der Freien Berufe** spricht sich zwar für die Schaffung von mehr Wachstum und Beschäftigung aus, lehnt aber die vorliegende Reform ab. Die Handwerksordnung und andere berufsrechtliche Regelungen stellten kein Hindernis für mehr Beschäftigung und Wachstum auf.

Vielmehr verunsichere die Reform die Betriebe und zeige bereits negative Auswirkungen bei der Ausbildungsbereitschaft. Zudem seien die bewährten Berufsregelungen im Handwerk als wesentliches Qualitätssicherungsinstrument in ihrem jetzigen Zustand zu belassen.

Die **Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.** unterstützt prinzipiell die Reform der Handwerksordnung, spricht sich aber für die Erhaltung der Qualität in den vom Meisterzwang befreiten Berufen aus. Voraussetzung für eine Existenzgründung solle der Abschluss einer Gesellenprüfung oder ein vergleichbarer Qualifizierungsnachweis sein. Zudem fordert der Verband eine Modernisierung der Ausbildungsordnungen und die Beseitigung von Unstimmigkeiten in industriellen oder tätigkeitsidentischen Berufen bei dem Erfordernis des Befähigungsnachweises.

Die **Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.** begrüßt die Liberalisierung des Handwerksrechts. Die Reform reduziere die Regulierungsdichte in Deutschland, baue Wettbewerbsverzerrungen ab und fördere die Selbständigenkultur. Positiv bewertet sie den Meisterbrief als fakultatives Element, lehnt aber den Meisterzwang auch für die nach der Reform in der Anlage A verbleibenden 29 Handwerksberufe ab. Die Reform werde sich für die Ausbildung qualitativ und quantitativ positiv auswirken.

Nach Auffassung des **IF Handwerk** ist die Aufhebung des Meisterzwangs begrüßenswert. Der Meisterzwang sei der Marktwirtschaft wesensfremd. Zudem habe die Verfolgungspraxis von Handwerkern ohne Meisterbrief Arbeitsplätze gekostet und die Gründungsneigung gebremst. Die Reform erhöhe den Verbraucherschutz, stelle allein aber noch keine Gründergarantie dar. Das Kriterium der Gefahrgeneigtheit sei ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch müsse auch die fortlaufende Weiterbildung nach dem Stand der Technik Berücksichtigung finden. Das IF Handwerk befürchtet keine negativen Auswirkungen auf die Ausbildungsneigung im Handwerk und befürwortet die Abschaffung der Inländerdiskriminierung.

Der **Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.** spricht sich für den Verbleib des Bäckerhandwerks in der Anlage A aus. Der Zentralverband macht auf gravierende negative Auswirkungen für den Verbraucherschutz, die Ausbildungsbereitschaft und Arbeitsplätze aufmerksam. Die Lebensmittelqualität könne sich bei Abschaffung des Meisterzwangs verschlechtern und der Verbraucher beim Konsum von Lebensmitteln durch mangelnde Kenntnis in Fragen der Hygiene, Zutatenauswahl und Rohstoffqualität gefährdet werden.

Der **Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks** befürchtet statt einer Gründungswelle eine „Atomisierung“ des Friseurhandwerks in kleine und kleinste Strukturen. Diese neuen Betriebe seien aber nicht mehr in der Lage, wie im bisherigen Umfang qualitativ und quantitativ Personal zu beschäftigen und auszubilden. Wegen der Arbeit im sensiblen Kopfbereich mit Schneidewerkzeugen, friseurchemischen Produkten, elektrischen und chemischen Quellen sei ein hohes Gefährdungspotenzial gegeben. Dieser Gefährdung sei am effizientesten mit dem bisherigen Befähigungsnachweis zu begegnen. Die Auswirkungen für die Ausbildung wären dramatisch. Eine objektive Reformnotwendigkeit im europäischen Kontext sei nicht gegeben.

Der **Deutsche Fleischer-Fachverband e. V.** macht darauf aufmerksam, dass die Meisterqualifikation Garant für einen

nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg, die Herstellung sicherer qualitativer Fleisch- und Wurstwaren und für den Erhalt der Agrar- und Ernährungskultur sei. Neben der Gefahrgeneigtheit sollte auch der Verbraucherschutz wesentliche Beachtung finden. Der Umgang mit Fleischprodukten setze hohe Anforderungen an Wissen und Kompetenz voraus. Nur meisterlich ausgebildete Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen würden dem gerecht werden. Der Verband befürchtet ein dramatisches Absinken der Ausbildungsbereitschaft. Der europäische Fleischerverband erarbeite gerade einen dem deutschen Recht entsprechenden Befähigungsnachweis, der eine Reform erübrige.

Der **Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz** befürchtet eine Zerschlagung des Maler- und Lackiererhandwerks. Der Hauptverband lehnt die Gefahrgeneigtheit als alleiniges Kriterium ab und nennt als weitere Kriterien die Ausbildungsleistung und überragende Gemeinschaftsgüter. Er weist auf die Gefahren beim Umgang mit Farben, bei der Instandhaltung und der Schimmelpilzsanierung für Maler und Lackierer hin. Über 20 000 Ausbildungsplätze würden nach der Reform wegfallen.

Die **Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk** befürchtet als Folge der geplanten Neuregelung einen erheblichen Rückgang an Ausbildungsplätzen im Handwerk. Dies gelte vor allem dann, wenn der Aspekt der Ausbildungsleistung bei der Frage der Einstufung in Anlage A oder B keine Rolle spielen sollte. Hinzu komme ein zu befürchtender erheblicher Qualitätsverlust, wenn die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung sinken würde.

Der **Bundesverband Deutscher Heimwerker-, Bau- und Gartenfachmärkte e. V.** befürwortet den Gesetzentwurf, da Einzelhandelsunternehmen ihre Serviceleistungen und ihr Serviceangebot verbreitern und ohne Kollision mit der Handwerksordnung ausbauen könnten. Der Bundesverband begrüßt auch die Vereinfachung bezüglich der Berechnung der Unerheblichkeitsgrenze nach § 3 HwO und schließt sich im Übrigen den Ausführungen des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels an.

Der **Zentralverband Sanitär Heizung Klima** lehnt die durch die Reform beabsichtigte Möglichkeit, Installationsarbeiten durch Hilfsbetriebe nach § 3 HwO ausführen zu lassen, ab, da Produkthersteller, Quasi-Hersteller und Importeure die von ihnen verkauften Gegenstände installieren oder instandhalten dürften. Neben der Gefahrgeneigtheit sollten auch Gemeinschaftsinteressen wie etwa der Erhalt des nationalen Leistungsvermögens oder die wirtschaftliche Nachhaltigkeit ein Kriterium des obligatorischen Meisters sein. Die Definition der Gefahrgeneigtheit sei willkürlich. Die Betriebe könnten im Falle der Umsetzung der Reform deutlich weniger ausbilden. Eine Notwendigkeit der Reform aus europäischem Bezug wird nicht gesehen.

Nach Auffassung der **Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft** ist die Einordnung des Metallbauers (Nr. 8) sowie des Installateurs, Heizungsbauers und des Elektrotechnikers (Nr. 16, 17) in die Anlage A zurecht erfolgt. Die Meisterprüfung sei auf dem Gebiet der Trinkwasser-, Abwasser-, Gas-, Fernwärme- und Stromversorgung wegen der potentiellen Gefährdung von Verbrauchern und der Allgemeinheit unabdingbar. Die Rückstufung des Brunnenbauers in die Anlage B sei aber bedenklich.

2. Einzelsachverständige

Dr. Bode (Institut für Weltwirtschaft Kiel) erachtet als zentralen Auslöser der Reform eine Intensivierung des Anbieterwettbewerbs insbesondere um Privatkunden. Durch sinkende Preise und verbesserte Preis-Leistungs-Verhältnisse werde die Nachfrage nach legalen handwerklichen Tätigkeiten ansteigen. Dies führe zu mehr legaler Beschäftigung, weniger Arbeitslosigkeit, höheren Einnahmen und einer Entlastung der sozialen Sicherungssysteme. Dr. Bode spricht sich aus ökonomischer Sicht gegen jegliche Marktzutrittsbeschränkungen und damit auch gegen das Kriterium der Gefährdetheit aus. Wirtschaftspolitisch verfolgte Ziele wie die Bestandsfestigkeit einiger Branchen widersprechen den Prinzipien marktwirtschaftlicher Ordnung. Seiner Ansicht nach werde die Zahl der Lehrlinge nach Einführung der Reform nur kurzzeitig sinken.

Prof. Dr. Hellwig (Universität Mannheim) erwartet nach der Umsetzung der Reform eine nachhaltige Belebung der Wirtschaftstätigkeit im Handwerk. Diese führe zu einer Intensivierung des Wettbewerbs, Preissenkungen, Qualitätsverbesserungen und erhöhe so die Nachfrage nach handwerklichen Leistungen. Die Qualität der Ausbildung hänge nur in Teilen von der fachlichen Qualifikation ab, entscheidend seien betriebswirtschaftliche und pädagogische Qualifikationen. Die vielfach angeführte Nachhaltigkeit des Handwerks und die geringe Insolvenzquote seien auf die Wettbewerbshindernisse und nicht auf die Qualität der betriebswirtschaftlichen Ausbildung zurückzuführen. Das Kriterium der Gefährdetheit sei nicht geeignet. Gefahren würden durch laufende Kontrollen oder Sondervorschriften effektiver verhindert. Die Zahl der Ausbildungen hänge mit von der Vitalität des Handwerks ab, der Große Befähigungsnachweis habe sich eher negativ ausgewirkt. Gerade vor der geplanten EU-Osterweiterung sei die Inländerdiskriminierung zu beseitigen.

Dr. Lagemann (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung Essen) hält die Reform für einen Schritt in die richtige Richtung. Die derzeitige Handwerksordnung behindere den Innovationsprozess der deutschen Handwerksunternehmen im europäischen Rahmen. Die Reform führe zu mehr Wettbewerb und erhöhe das Leistungsangebot für die Verbraucher. Die Gefährdetheit stelle ein geeignetes Kriterium dar, sollte aber um das Element der Ausbildung erweitert werden. Nach Meinung des Sachverständigen werde die Anzahl der Gründungen zunehmen, die Überlebensdauer der Neugründungen aber abnehmen.

Prof. Dr. Twardy (Universität Köln, Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk) sieht die betriebliche Ausbildung nach dem Wegfall des Meisterzwangs in einigen Handwerken als gefährdet an. Die Qualität der handwerklichen Lehre hänge entscheidend von der meisterlichen Kompetenz des Handwerksmeisters ab. Ohne diese Kompetenz leide die Ausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Prof. Dr. Twardy befürchtet ein Nachlassen der Ausbildungsbereitschaft und der Ausbildungseignung.

Nach Auffassung von **Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Stober (Universität Hamburg, geschäftsführender Direktor am Institut für Recht der Wirtschaft)** ist die Abschaffung der obligatorischen Meisterprüfung nicht geboten. Das Kriterium der Gefährdetheit sei zwar geeignet, die Einordnung der einzelnen Handwerke sei aber zu überdenken. So müssten insbe-

sondere die Friseur- und Lebensmittelbranche auf Gefahren überprüft werden. Der Gesetzentwurf müsse zudem grundlegende Schutzpflichten wie Verbraucherschutz, Umweltschutz u. a. sicherstellen. Eine Diskriminierung deutscher Handwerker sei aus europäischer Sicht nicht gegeben.

Prof. Dr. Klippstein (Fachhochschule Bielefeld) vertritt die Auffassung, dass durch die geplante Neuregelung im Endeffekt die berufliche Bildung insgesamt an Bedeutung verlieren würde. Es werde sukzessive ein Verlust von Qualifikationen eintreten, Deutschland werde zurückfallen auf eine Entwicklung, die es in den 60er Jahren gegeben habe und die dann bekämpft worden sei. Auch sei davon auszugehen, dass sich die Betriebsgröße der Handwerksbetriebe zum einen nach oben in Richtung auf Kapitalgesellschaften, und zwar auf die GmbH, die ja auch immer wieder aus steuerlichen Gründen angesprochen worden sei, entwickeln werde. Zum anderen werde es in Richtung der Ich-AG zu Kleinbetrieben kommen, die ihrerseits mittelfristig suboptimal seien und bestimmte Leistungen vor allem im Ausbildungsbereich nicht erbringen könnten.

Prof. Dr. Küpper (Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften, Abteilung für Handwerksrecht) befürchtet durch die Reform einen ruinösen Preiswettbewerb, der bestehende, gesunde Handwerksbetriebe und vorhandene Arbeitsplätze gefährdet. Zudem verlöre der Standort Deutschland bei Abschaffung des Meisterzwangs an Attraktivität. Der bisher verlangte Befähigungsnachweis sei mit Artikel 12 GG vereinbar und zeitgemäß. Er gewährleiste die Ausbildung junger Menschen und dem Verbraucher ein hohes Qualitäts- und Sicherheitsniveau. Das Kriterium der Gefährdetheit sei nur begrenzt geeignet. Berücksichtigung müssten auch Aspekte wie Umwelt- und Arbeitnehmerschutz finden. Eine Reformnotwendigkeit vor europäischem Hintergrund gebe es nicht.

Prof. Dr. Kucera (Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen) vermutet einen verstärkten Preiswettbewerb, der nicht den wichtigeren Produktneuerungswettbewerb zulasse. Die Zahl der zusätzlichen Existenzgründer werde nicht erheblich sein, da es am notwendigen Eigenkapital entscheidend mangeln werde. Er befürchtet wegen der geringen Qualifikation der Newcomer in den Berufen der Anlage B negative Beschäftigungseffekte und negative Auswirkungen auf die Lehrlingsausbildung.

Horst Mirbach (Bundesinstitut für Berufsbildung) gibt zu bedenken, dass im Rahmen der dualen Ausbildung rund zwei Drittel aller Ausbildungsverhältnisse im Bereich der IHK lägen. Dort seien die Voraussetzungen für die Zulässigkeit zu bilden. Alleine nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969, also seit mittlerweile mehr als 30 Jahren, würden die Facharbeiter ausgebildet. Es habe noch nie jemand ernsthaft behauptet, dass dort ein schlechteres Niveau als im Handwerk sei. Durch diesen Langzeitversuch sei praktisch der Beweis erbracht, dass es ausreiche, über das zu vermittelnde Niveau fachlich zu verfügen. Um Facharbeiter auszubilden, sei es also ausreichend, Facharbeiterniveau zu haben. Damit verträge es sich nicht, in einem Nachbarbereich wie dem Handwerk Meisterqualifikation als Voraussetzung für die Zukunft zu verlangen. Das wäre eine Ungleichbehandlung, die im Zweifelsfalle vom Bundesverfassungsgericht gerügt werde. Im Übrigen hält es der Sachverständige für sehr fragwürdig, bei der Gefährdetheit in den Fällen des Handwerks am

Meisterzwang anzuknüpfen. In der Regel gebe man sich mit dem Gesellenqualifikationsniveau oder mit einer Spezialqualifikation für bestimmte Tätigkeiten zufrieden.

IV. Ausschussberatungen

Einigkeit bestand zunächst zwischen allen Fraktionen, dass ein Modernisierungsbedarf im Handwerksrecht bestehe.

Die Mitglieder der **Koalitionsfraktionen** betonten, durch die vorgesehene Neuregelung werde eine Zugangserleichterung für Existenzgründungen geschaffen und die bestehende Inländerdiskriminierung gegenüber europäischen Mitbewerbern beendet. Der zentrale Ansatzpunkt der Reform bestehe darin, den Meistervorbehalt als Zugangsvoraussetzung für eine Existenzgründung im Handwerk auf gefahrgeneigte Berufszweige zu beschränken.

Nach Auffassung der Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** muss der qualitätssichernde Meisterbrief erhalten bleiben. Bei einer Neufassung der Anlage A müssten neben dem Kriterium der Gefährdetheit unbedingt die Ausbildungsleistung und der Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter Berücksichtigung finden. Es sei fatal, wenn durch falsche Maßnahmen die Ausbildungsbereitschaft des Handwerks beeinträchtigt werde.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** hielten die Abkehr vom Inhaberprinzip für richtig. Die Kernfrage der Reform betreffe jedoch die Abgrenzung zwischen Handwerken der Anlage A und Anlage B. Es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Handwerk einer der größten Arbeitgeber in der deutschen Wirtschaft sei.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Anpassung an aufgehobene Bestimmungen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zur Klarstellung wurde § 4 in zwei Absätze gegliedert.

Im neuen Absatz 1 wird Ehegatten und Erben für den Fall des Todes des Inhabers das Recht eingeräumt, den Betrieb fortzuführen, allerdings haben sie unverzüglich einen Betriebsleiter zu bestellen. Ausnahmen kann die Handwerkskammer zulassen.

Mit Absatz 2 wird die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung klargestellt. Nach der bisherigen Wortwahl wird beim Ausscheiden eines Betriebsleiters zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters allein der Nachfolger eines Betriebsinhabers verpflichtet. Durch die Umkehrung der Begriffe Inhaber und Rechtsnachfolger ist klargestellt, dass selbstverständlich auch der bisherige Betriebsinhaber zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters verpflichtet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6a (§ 5)

Anpassung des § 5 an die geänderte Terminologie.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c

Mit der Aufnahme des neuen Satzes 3 wird dem Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 382/03 – Berufsanerkennung erleichtern, Seite 5) vom 11. Juli 2003 durch eine Klarstellung Rechnung getragen, dass auch „Industriemeister“ sowie Absolventen anderer Fortbildungsabschlüsse in die Handwerksrolle eingetragen werden können, wenn ihre Prüfung gleichwertig mit der entsprechenden Meisterprüfung ist. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Eine Anzeigepflicht für die Tätigkeit von Neben- und Hilfsbetrieben besteht bereits. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfähngt, muss dies nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 der Vorschrift, wenn der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind. Dies ist der Fall bei Ausübung eines handwerklichen Neben- oder Hilfsbetriebes. Über die Anzeige des handwerklichen Neben- oder Hilfsbetriebes wird nach Absatz 1 Satz 3 der Vorschrift auch die für die Überwachung der Gewerbeausübung zuständige Handwerkskammer unterrichtet, unbeschadet, ob die Tätigkeit ein Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B betrifft. Nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 der Gewerbeordnung darf die für die Anzeige zuständige Behörde die Daten der Gewerbeanzeigen regelmäßig übermitteln an die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der dieser obliegenden Verpflichtungen.

Der Inhaber eines nichthandwerklichen Hauptbetriebs, der einen handwerklichen Neben- oder Hilfsbetrieb beginnt, handelt nach § 146 Abs. 2 GewO ordnungswidrig, wenn er entgegen § 14 Abs. 1 GewO nicht mitteilt, dass er einen handwerklichen Hilfs- oder Nebenbetrieb betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

Zur Erleichterung der Überprüfung der Tätigkeit von Neben- und Hilfsbetrieben soll unbeschadet der bereits nach § 14 GewO bestehenden Verpflichtung zur Anzeige durch Ergänzung des § 16 Abs. 1 hierauf nochmals hingewiesen werden. Eine besondere Verpflichtung zur Anzeige von Neben- und Hilfsbetrieben gegenüber der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist weder erforderlich noch sachgerecht. Der Vorschlag des Bundesrates hätte eine nicht notwendige Bürokratie zur Folge. Hinzu käme, dass auch die Frage nach Einstufung und Sanktionierung der Nichtbeachtung einer besonderen Anzeigepflicht nach der Handwerksordnung als Ordnungswidrigkeit zu prüfen wäre.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Nach Artikel 1 Nr. 16 wird nicht nur der Absatz 1 des § 17, sondern auch der Absatz 2 geändert.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird geregelt, dass die durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung (Bundes-

tagsdrucksache 15/1206) geregelte Klarstellung zu § 1 Abs. 2 auf die in Anlage B Abschnitt 1 als zulassungsfreie Gewerbe übernommenen Handwerke entsprechend anzuwenden ist.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil § 1 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmern für die Anlage B nicht gilt. Ohne die Klarstellung ist zu befürchten, dass in der Praxis von Handwerkskammern, Behörden und Gerichten die Auffassung vertreten wird, als Folge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen seien nunmehr nicht nur beispielsweise die Betriebe etwa des in die Anlage B überführten Gewerbes Gebäudereiniger, sondern auch die Unternehmen im Bereich einfacher Gebäudereinigung aus der Pflichtmitgliedschaft der IHK kraft Gesetzes in die Pflichtmitgliedschaft der Handwerkskammer überführt worden. Die Regelung stellt sicher, dass diese Unternehmen Pflichtmitglieder der IHK bleiben. Das Gleiche gilt beispielsweise auch für die strukturierte Verkabelung, den Zusammenbau von Rechnern aus Modulen und anspruchsvollen Tätigkeiten wie etwa die Entwicklung von Software. Unternehmer und Dienstleister werden nicht dadurch Mitglied der Handwerkskammer, dass das bisherige Handwerk „Informationstechniker“ in die Anlage B überführt wird. Der Entwurf trägt auch insoweit dem Anliegen Rechnung, auf die Mitglieder und Mitgliedschaftsbereiche der Kammerorganisationen keinen Einfluss zu nehmen.

Es bleibt aufgrund der Klarstellung dabei, dass dann, wenn Gewerbe der Anlage B als Nebenbetrieb zu einem IHK-zugehörigen Unternehmen betrieben werden (nach dem Gesetzentwurf zulassungsfreie Handwerksgewerbe und handwerk-sähnliche Gewerbe), das betreffende Unternehmen nicht in das Mitgliederverzeichnis der Handwerkskammer nach § 19 aufzunehmen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Die Aufhebung ergibt sich als Folge des Wegfalls des Instituts des verwandten Handwerks.

Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe d

Mit dieser Regelung wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Nach der geltenden Rechtslage können Gleichstellungen nur mit der Gesellenprüfung (§ 40 Abs. 2 HwO) und mit der Meisterprüfung im Handwerk (§ 50a HwO) erfolgen. Für den Bereich der Fortbildungsprüfungen nach § 42 Abs. 2 HwO fehlt bislang eine gesetzliche Regelung für die Gleichstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung; außerdem erleichtert die Aufnahme von Betriebsleitern in die Meisterprüfungsausschüsse die zunehmend schwierige Besetzung der Ausschüsse mit qualifizierten Prüfern. Im Gesellenprüfungswesen sind Betriebsleiter schon nach geltendem Recht den selbständigen Meistern gleichgestellt (§ 34 Abs. 2 HwO).

Zu Artikel 1 Nr. 45 (zweiter Abschnitt)

Zu § 51a Abs. 1

Die Streichung der Meisterpflicht für zahlreiche Handwerke der Anlage A beruht im Wesentlichen darauf, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gewerbefreiheit nach heuti-

ger Betrachtung in allen Handwerksbereichen Vorrang vor der Meisterpflicht hat, in denen gewerbliche Abnehmer und die Verbraucher als Marktgegenseite in der Lage sind, eigenständig zu entscheiden, ob sie die handwerklichen Tätigkeiten von einem Meisterbetrieb oder einem weniger qualifizierten Betrieb erbracht haben wollen.

Es besteht jedoch ein unverändert hohes Bedürfnis und Interesse der Marktgegenseite des Handwerks sowie ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse, den hohen Bestand an Meisterbetrieben und damit auch die über Jahrzehnte erarbeiteten Qualitätsstandards im Handwerk ungeschmälert zu erhalten. Es ist daher allen Handwerken, für die bisher Ausbildungsordnungen oder Meisterprüfungsordnungen bestanden, der Zugang zur freiwilligen Meisterprüfung zu gewähren.

Es besteht andererseits kein Bedürfnis und keine Notwendigkeit, den Zugang zur freiwilligen Meisterprüfung von einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung abhängig zu machen. Allein die Normierung einer Verordnungsermächtigung erweckt vielmehr den Eindruck, dass auch eine freiwillige Meisterprüfung in den zulassungsfreien Handwerksberufen grundsätzlich entbehrlich ist und nur in besonders zu prüfenden Ausnahmefällen zugelassen werden sollte. Eine solche Regelung ist weder vertretbar noch entspricht sie den übrigen Begründungen des Gesetzentwurfs.

Zu § 51a Abs. 2

Der neue Absatz 2 enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, bundesweit einheitliche Meisterprüfungsverordnungen für Gewerbe der Anlage B zu erlassen. Dies ist erforderlich, um das Entstehen regional unterschiedlicher Meisterprüfungsvorschriften zu verhindern. Die Vorschrift ist § 45 Abs. 1 HwO nachgebildet, um die Niveaugleichheit der beiden Meisterprüfungen zu unterstreichen.

Zu § 51a Abs. 5

Redaktionelle Änderung in Satz 1; außerdem wird ein neuer Satz 3 angefügt. Danach werden an die Zulassung zur Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) keine Voraussetzungen gestellt. Jeder der ein Gewerbe der Anlage B ausüben will und sich der freiwilligen Meisterprüfung nicht unterziehen möchte, erhält hierdurch die Möglichkeit, betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Betriebsführung von Bedeutung sind. Für Teil IV ist keine entsprechende Regelung vorgesehen, weil Teil IV gemäß Absprache zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie dem Deutschen Handwerkskammertag gleichwertig mit der Prüfung nach der Ausbildereignungs-Verordnung (Rechtsgrundlage § 21 Abs. 1 BBiG) ist. Diese beinhaltet aber Zulassungsvoraussetzungen.

Zu Artikel 1 Nr. 53

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Änderungsbefehl des Artikels 1 Nr. 53 Buchstabe a des bisherigen Entwurfs bezieht sich irrtümlich auf Satz 1 statt auf Satz 2.

Zu Buchstabe b

Um eine entsprechende dauerhafte Präsenz der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter in den Vollversammlungen zu gewährleisten wird den Handwerkskammern die flexible Möglichkeit über die Satzung eingeräumt, über die notwendige Anzahl an Stellvertretern zu bestimmen.

Zu Artikel 1 Nr. 54a

Die Vorschrift sieht vor, dass die Kammerwahlen zukünftig ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden sollen. Damit wird die Rechtsprechung der jüngsten Zeit zu den Kammerwahlen berücksichtigt, die auf eine erleichterte Wahlbeteiligung abzielt. Weil damit aber auch streitige Wahlen mit zwei oder mehr gültigen Wahlvorschlägen wahrscheinlicher werden, ist das für die Handwerkskammern gesetzlich niedergelegte Wahlverfahren kritisch zu hinterfragen. Im Vergleich zu anderen Selbstverwaltungseinrichtungen (IHK, Sozialversicherung) ist insbesondere das Verfahren der Anlage C zur Handwerksordnung in der Praxis nur mit großen Schwierigkeiten durchführbar. Deshalb soll auch den Handwerkskammern die Möglichkeit eröffnet werden, die Wahlen zur Vollversammlung als Briefwahl durchzuführen.

Zu Artikel 1 Nr. 56

Eine redaktionelle Änderung, da die bisherige Untergliederung inkonsequent ist.

Zu Artikel 1 Nr. 58

Der bisherige Änderungsbefehl führte im Gesetzestext zu einer Doppelung des Wortes „im“.

Zu Artikel 1 Nr. 60

Der bisherige Änderungsbefehl führte im Gesetzestext zu einer Doppelung des Wortes „eines“.

Zu Artikel 1 Nr. 65

Ziel des Gesetzes ist es, neue Existenzgründungen zu erleichtern und zu fördern. Daher wird die Beitragsbefreiung auf künftige Existenzgründungen beschränkt.

Zu Artikel 1 Nr. 72a

Mit der HwO-Novelle 1994 wurde bezüglich der Wahlen zur Vollversammlung mit § 124a eine Übergangsvorschrift in das Gesetz aufgenommen, da sich bereits im Gesetzgebungsverfahren abzeichnete, dass nicht alle Kammern aufgrund des vorgegebenen Zeitrahmens in der Lage sein würden, die nächste anstehende Wahl nach dem neuen Recht abzuhalten. So verhält es sich auch bei den anstehenden Änderungen der HwO. Um die Änderungen in den Anlagen A und B zur Handwerksordnung sowie die Umstellung des Verfahrens auf Briefwahl auch satzungsgemäß nachvollziehen zu können, braucht es einen zeitlichen Vorlauf für diejenigen Kammern, deren Vollversammlung bereits 2004 zu wählen sein wird. Daher wird diesen Handwerkskammern durch die neugefasste Übergangsvorschrift des § 124a ermöglicht, bis Ende 2004 nach den alten Vorschriften der HwO zu wählen. Gleichzeitig können die Kammern, die noch vom alten Wahlrecht Gebrauch machen, die Wahlzeit der Handwerkskammer von fünf Jahren verkürzen, um so auf die Änderungen in den Anla-

gen A und B zu reagieren. Die Norm ist im Gegensatz zu dem bisherigen § 124a offen gestaltet, d. h., soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können die Handwerkskammern auch schon 2004 nach dem neuen Recht wählen bzw. die Wahlzeit nach § 103 Abs. 1 Satz 1 um höchstens ein Jahr verlängern, um einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf zu erhalten und um nach dem neuen Recht wählen zu können. Ohne die so gestaltete Übergangsvorschrift wäre es unmöglich, die erforderlichen satzungsmäßigen Umsetzungsbeschlüsse vorzubereiten, zu fassen und zeitgerecht umzusetzen. Die Übergangszeiten sind so bemessen, dass die Verfahren sachgerecht durchgeführt werden können und gleichzeitig die Interessen der Mitglieder der Handwerkskammern gewahrt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 75**Zu Buchstabe 0a (§ 1)**

Da die Wahl zur Vollversammlung als Briefwahl durchgeführt werden soll, kann die Festlegung des Wahltags auf einen Sonn- oder Feiertag entfallen. Ein Werktag eignet sich wegen der dann möglichen Übermittlung der Wahlunterlagen per Post auch besser als Wahltag.

Da nur noch ganz wenige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Handwerkskammern Beamte sind, sollte der Begriff Beamte durch Mitarbeiter ersetzt werden.

Zu Buchstabe 1a (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 5.

Zu Buchstabe 2a (§ 4)

Da es keine Stimmbezirke mehr geben soll, kann die bisherige Bestimmung aufgehoben werden. Entsprechend § 93 Abs. 2 der Handwerksordnung sollen die Handwerkskammern über ihre Satzung Gruppen festlegen können.

Zu Buchstabe a (§ 5)

Da keine Stimmbezirke festgelegt werden müssen, erübrigt sich auch die Bestimmung von Wahlvorständen für die Stimmbezirke. Die Aufgaben des „zentralen Wahlvorstands“ für die Briefwahl kann vom Wahlausschuss wahrgenommen werden.

Zu Buchstabe a (§ 6)

Im Anschluss an § 5 kann auch § 6 gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (§ 8)

Der neue § 8 Abs. 5 senkt in seiner praktischen Auswirkung das Quorum deutlich. Die Vorschrift ist flexibel gestaltet und orientiert sich an der Zahl der Vollversammlungssitze.

Zu Buchstabe da (§ 13)

Da die Abstimmungsvorstände entfallen, müssen die Aufgaben anderweitig übertragen werden. Geeignet hierfür ist der Wahlleiter.

Zu Buchstabe db (§ 15)

Die bisherige Vorschrift des § 15 ist nicht ausreichend. Sie umfasst nicht sämtliche Aspekte, die mit den bei der Wahl zu verwendenden Stimmzetteln zusammenhängen. Daher wird § 15 entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe e (§ 16)

Wegen der Umstellung der Kammerwahlen auf eine Briefwahl kann die bisherige Vorschrift des § 16 gestrichen wer-

den. Sie ist durch den neuen § 16 zu ersetzen, der den Ablauf der Briefwahl festschreibt.

Zu Buchstabe f (§ 17)

Die ursprünglich dem Abstimmungsvorstand übertragenen Pflichten werden dem Wahlausschuss zugeordnet.

Zu Buchstabe g (§ 18)

Die Vorschrift wird wegen des Entfallens der Stimmbezirke redaktionell angepasst.

Um das Wahlverfahren weiter zu vereinfachen, stellt Absatz 2 nur noch auf die einfache Mehrheit ab. Damit werden auch Kosten gespart, die sonst über den Kammerbeitrag den Mitgliedern auferlegt werden müssten.

Zu Buchstabe h (§ 19)

Mit der Änderung in § 18 Abs. 2 wird die engere Wahl vermieden; § 19 ist zu streichen.

Zu Buchstabe e (§ 21)

Da die Stimmbezirke und Abstimmungsvorstände entfallen, muss die Vorschrift redaktionell angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 76

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Mit der Übergangsvorschrift des neuen § 3 sollen den Handwerkern, deren Gewerbe mit diesem Gesetz in Anlage B1 überführt werden, weiterhin die Möglichkeiten des § 5 erhalten bleiben.

Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a

Es wird eine Befreiung der Existenzgründer von der Umlage, die im Bereich von 15 340 Euro bis 25 000 Euro Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb erhoben wird, für vier Jahre vorgesehen. Zusätzlich soll, abweichend von der Regelung im Handwerk, aufgrund der unterschiedlichen Eingangshöhe des Grundbeitrags in den ersten zwei Jahren auch vom Grundbeitrag vollständig befreit werden. Im Ergebnis entspricht dies der für Handwerksunternehmen vorgesehenen Entlastung. Die bei den Industrie- und Handelskammern in der Regel deutlich niedrigere Eingangshöhe des Grundbeitrages, die aus Gründen der Entbürokratisierung und Effizienz z. B. eine Halbierung nicht sinnvoll macht, wird dabei berücksichtigt.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird geprüft, ob die bestehenden Mitteilungsverpflichtungen der Finanzbehörden nach § 31 Abgabenordnung für die Durchführung der vorgesehenen Beitragsbefreiung für Existenzgründer ausreichen.

Der durch Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs in § 3 Abs. 3 vorgesehene neue Satz 5, wonach die Industrie- und Handelskammern die Befreiungsgrenzen reduzieren können, soll eine Verletzung des Äquivalenzprinzips ausschließen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Festsetzung der kritischen Grenze für den Anteil der beitragspflichtigen Mitglieder bei 55 % bereits sehr niedrig ist. Sie erscheint der Bundesregierung jedoch gerade noch vertretbar, da immerhin noch mehr als die Hälfte der IHK-Mitglieder Beiträge zahlen muss. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Fall, in dem 41,6 % der IHK-Mitglieder beitragsbefreit waren, zwar schon die Gefahr der Verletzung des Äquivalenzprinzips erkannt, sie im Ergebnis jedoch bei dem konkreten Freistellungsanteil noch verneint (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1990, GewArch 1990, S. 398 ff.).

Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b

Die Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 5 Nr. 2

Ziel des Gesetzes ist es, neue Existenzgründungen zu erleichtern und zu fördern. Daher wird die Beitragsbefreiung auf künftige Existenzgründungen beschränkt.

Zu Artikel 6 Nr. 1a

Mit dieser Regelung wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Nach der geltenden Rechtslage können Gleichstellungen nur mit Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen (§ 43 Abs. 2 BBiG) und mit Fortbildungsregelungen der Kammern (§ 46 Abs. 1 BBiG) erfolgen. Für den Bereich der bundeseinheitlichen Fortbildungsprüfungen nach § 46 Abs. 2 BBiG fehlt bislang eine gesetzliche Regelung für die Gleichstellung.

Zu Artikel 6a

Mit der Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes wird klargestellt, dass auch die Vorbereitung auf die neue fakultative Meisterprüfung in Anlage-B-Gewerben dem Grunde nach förderungsfähig ist.

Zu Artikel 7 Nr. 1

Zur Aufrechterhaltung des „Status quo“ der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung von Handwerkern ist nicht nur eine Änderung des ersten Halbsatzes von § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI – wie bisher vorgesehen – , sondern auch eine Änderung des zweiten Halbsatzes von § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI notwendig. Dabei wird die Vorschrift zugleich an die geänderten Begriffe der Handwerksordnung angepasst.

Zu Artikel 8 Abs. 1

Die Aufhebung der Verordnung über verwandte Handwerke ist Folge des Wegfalls des dem zugrunde liegenden Rechtsinstitutes.

Zu Artikel 8 Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung.

Berlin, den 25. November 2003

Ernst Hinsken
Berichterstatter

